

Protokoll

der 51. Sitzung

am 16. Juni 2004
Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Anhörungssaal

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB

Beginn der Sitzung: 13.12 Uhr

TAGESORDNUNG:

Seite

1 - 61

Gesetzentwurf des Bundesrates

Federführend:

Rechtsausschuss

**Entwurf eines ... Gesetzes zur
Änderung des Betreuungsrechts
(...Betreuungsrechtsänderungsgesetz -
... BtÄndG)**

Mitberatend:

*Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung*

BT-Drucksache 15/2494

Berichterstatter/in:

*Abg. Sabine Bätzing [SPD]
Abg. Christine Lambrecht [SPD]
Abg. Joachim Stünker [SPD]
Abg. Ute Granold [CDU/CSU]
Abg. Jerzy Montag [B90/GRUENE]
Abg. Sibylle Laurischk [FDP]*

Anwesenheitslisten

I - VI

Sprechregister Abgeordnete

VII

Sprechregister Sachverständige

VIII

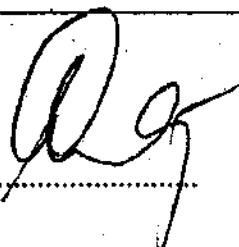
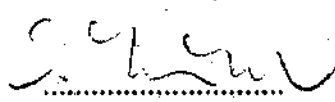
Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes
Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Bachmaier, Hermann	Beckmeyer, Uwe
Bätzing, Sabine	Benneter, Klaus Uwe
Brinkmann (Hildesheim), Bernhard	Danckert Dr., Peter
Bürsch Dr., Michael	Edathy, Sebastian
Kramme, Anette	Hacker, Hans-Joachim
Kranz, Ernst	Klug, Astrid
Kling, Volker	Köhler (Coburg) Dr., Heinz
Lambrecht, Christine	Lösekrug-Möller, Gabriele
Manzewski, Dirk	Neumann (Bramsche), Volker
Schäfer (Bochum), Axel	Schneider, Carsten
Scholz, Olaf	Violka, Simone
Simm, Erika	Volkmer Dr., Marlies
Strässer, Christoph	Wend Dr., Rainer
Stünker, Joachim	Wettig-Danielmeier, Inge
<u>CDU/ CSU</u>		<u>CDU/ CSU</u>	
Gehb, Dr. Jürgen	Altmaier, Peter
Gier Dr., Wolfgang	Bosbach, Wolfgang
Granold, Ute	Connemann, Gitta
Grosse-Brömer, Michael	Falk, Ilse
Kauder (Bad Dürkheim), Siegfried	Gauweiler Dr., Peter
Krings, Dr. Günter	Gönner, Tanja
Raab, Daniela	Gutting, Olav
Röttgen, Dr. Norbert	Kolbe, Manfred
Schmidt (Mülheim), Andreas	Marschewski (Recklinghausen), Erwin
Voßhoff, Andrea Astrid	Noll, Michaela
Wanderwitz, Marco	Pofalla, Ronald
Wellenreuther, Ingo	Sehling, Matthias
Zeitmann, Wolfgang	Silberhorn, Thomas

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung des Ausschusses Nr. 6 (Rechtsausschuss)

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
Abgeordnete(r)		Abgeordnete(r)	
<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>		<u>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</u>	
Montag, Jerzy	Beck (Köln), Volker
Schewe- Gerigk, Irmingard	Höfken, Ulrike
Ströbele, Hans-Christian	Stokar von Neuforn, Silke
<u>FDP</u>		<u>FDP</u>	
van Essen, Jörg	Fricke, Otto
Funke, Rainer	Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine
Laurischk, Sibylle		Stadler Dr., Max

Silvia Schmidt



Aus. Gu. I.

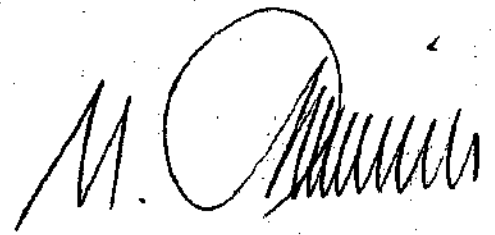
Dolf Stöckel SPD



Horst Schmidsam SPD

Markus Grübel

CDU/CSU
Fam. Reschub



Markus Kurth

B90/Grüne

M. Kurth

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD

CDU/ CSU

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

FDP

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

HOFFMANN, SARINE

B90/
Grüne

[Signature]

Schmidt, M.

SPD

[Signature]

Haas, S.

FDP

[Signature]

Reichel, M.

CDU/CSU

[Signature]

[Signature]

FDP

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMJ	MEYER	MR	
"	Kröger	MR	
"	M. W.	R-AG	
u	LUBBERGER	in AG	
Arbeitsstab Behindertenbeauftragter Gasmacher	VIERE	Ag.	
BNEFJ	Godsche	IR/ii	
BNGS	Hartenbach	MR in	
BMJ		PST	

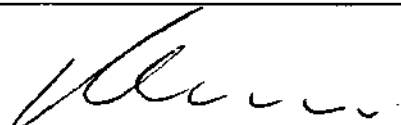





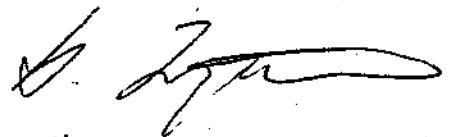
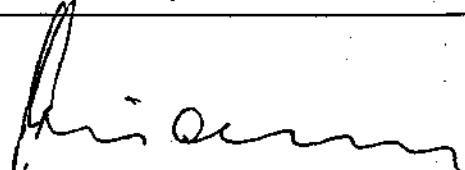
Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land
Hinterstein		Ministerialrat	Mecklenburg-Vorpommern
Schnorr		MR	RP
Seumeister		DR	CV BB
Maiers		Rilla	HE
Tilmann		ORR	BY
Hübner		P. AG	ST
Reinhold		Reinhold	SH
Dr. Schneider		Staatsanwalt	SN
LAUBE		VR/LS	NRW
Berg		R. AG	Ba-Wu
V. Kroschke		MR	NI
Müllerbach		ORR	TH




Anwesenheitsliste der Sachverständigen

zur Anhörung des Rechtsausschusses am

Mittwoch, dem 16. Juni 2004, 13.00 Uhr

"Betreuungsrecht", 2. Teil

<p>Brunhilde Ackermann Betreuungsbehörde der Stadt Kassel, Leiterin</p>	
<p>Dr. Cornelia Dehn Amtsgericht Leipzig, Bezirksrevisorin</p>	
<p>Klaus Förter-Vondey Bundesverband der Berufsbetreuer/-Innen e.V. (BdB), Hamburg, Vorsitzender</p>	
<p>Uwe Harm Amtsgericht Bad Segeberg, Rechtspfleger</p>	
<p>Ulrich Hellmann Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg, Rechtsabteilung</p>	
<p>Ludwig Klein Sozialverband Katholischer Männer (SKM), Osnabrück</p>	
<p>Holger Liesfeld Ließfeld Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V. (AWO), Bonn</p>	
<p>Volker Lindemann Vormundschaftsgerichtstag e. V. (VGT), Recklinghausen, Vorsitzender</p>	

Dr. Klaus Maier Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht, Berlin, Richter am Landgericht	
Gerold Oeschger Verband freiberuflicher Betreuer/innen e. V. (VfB), Groß Gaglow, Vorsitzender	
Christine Sellin Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG), Köln	

Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Sabine Bätzing (SPD)	5, 29, 41
Ute Granold (CDU/CSU)	5, 28
Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU)	32
Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Christine Lambrecht (SPD)	31
Sibylle Laurischk (FDP)	6, 8, 31
Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	6, 33
Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU)	30
Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim) (CDU/CSU)	1, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 18, 24, 26, 28, 32, 33, 34, 36, 39, 41, 43, 45, 48, 51, 54, 59, 61
Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD)	7, 31, 32
Rolf Stöckel (SPD)	7, 28

Sprechregister Sachverständige

	Seite
Brunhilde Ackermann Betreuungsbehörde der Stadt Kassel, Leiterin	1, 8, 59
Dr. Cornelia Dehn Amtsgericht Leipzig, Bezirksrevisorin	2, 9, 54
Klaus Förter-Vondey Bundesverband der Berufsbetreuer/- Innen e.V. (BdB), Vorsitzender, Hamburg	2, 11, 52
Uwe Harm Amtsgericht , Rechtspfleger, Bad Segeberg	2, 48
Ulrich Hellmann Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Rechtsabteilung, Marburg	2, 12, 45
Ludwig Klein Sozialverband Katholischer Männer (SKM), Osnabrück	3, 41, 43
Holger Ließfeld Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband e. V. (AWO), Bonn	3, 14, 40, 41
Volker Lindemann Vormundschaftsgerichtstag e. V. (VGT), Vorsitzender, Recklinghausen	3, 14, 36
Dr. Klaus Maier Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht, Richter am Landgericht, Berlin	4, 18, 34
Gerold Oeschger Verband freiberuflicher Betreuer/innen e. V. (VfB), Vorsitzender, Groß Gaglow	4, 24, 32, 33
Christine Sellin Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG), Köln	4, 26

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie herzlich zu unserer 51sten Sitzung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages begrüßen. Wir befinden uns im Anhörungssaal des Marie-Elisabeth-Lüders-Hauses, dem zuletzt fertig gestellten Bürogebäude. Insbesondere begrüße ich die Damen und Herren Sachverständigen, die wir zu unserer Anhörung zum Betreuungsrecht geladen haben. Ich begrüße aber auch die vielen Zuschauer, die sich für diese Thematik interessieren. Sie alle sind gleichermaßen herzlich willkommen. Wir haben zum Verfahrensablauf folgendes mit den Sachverständigen vereinbart: Wir werden ungefähr gegen 15:15 Uhr unterbrechen müssen, weil wir gegen 15:30 Uhr drei namentliche Abstimmungen im Parlament haben werden, an denen wir teilnehmen müssen und wollen. Nach den Abstimmungen kommen wir wieder hier hin zurück und werden die Anhörung fortsetzen. Um etwas Zeit zu sparen - die Sachverständigen haben uns ja auch schriftliche Stellungnahmen vorgelegt, die auch zu Protokoll gehen - haben wir uns darauf verständigt, von Eingangsstatements abzusehen. Wir haben vereinbart, dass sie sich alle einmal kurz vorstellen und uns sagen aus welchem Bereich sie ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Darf ich Sie bitten Frau Ackermann, dass Sie anfangen?

SV Brunhilde Ackermann: Guten Tag, mein Name ist Brunhilde Ackermann. Ich bin die Leiterin der Betreuungsbehörde der Stadt Kassel. Ich habe 10 Jahre gemäß dem Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht persönlich Vormundschaften und Pflegschaften bestellt und geführt. Ich war in verschiedenen Bereichen des Sozialamts tätig und 2 Jahre lang Geschäftsführerin des Seniorenbeirates. Dann habe ich die Betreuungsbehörde der Stadt Kassel aufgebaut und leite sie seit 1992. Ich bin auch Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft hessischer Betreuungsstellen. Hessen hat keine überörtliche Betreuungsbehörde, so haben sich die Fachleute binnen kürzester Zeit zusammengeschlossen und diese Arbeitsgemeinschaft gegründet. In meiner Eigenschaft als Vorsitzende nehme ich an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden teil. Ich bin Vorstandsmitglied im Vormundschaftsgerichtstag und moderiere und organisiere die Treffen der Betreuungsbehördenleiter mit, die jährlich stattfinden und regelmäßig von 150 bis 200 Teilnehmern bundesweit besucht werden. Außerdem führe ich eine ehrenamtliche Betreuung. Auf der Basis der sehr engen Zusammenarbeit der Betreuungsbehörden bundesweit - wir haben eine geschlossene Mailingliste in der

250 Betreuungsbehörden vertreten sind und der Austausch untereinander ist sehr gut- kann ich heute nicht nur meine Meinung einbringen, sondern meine Stellungnahmen sind auch von der überwiegenden Meinung der Kollegen aus den Betreuungsbehörden getragen.

SV Dr. Cornelia Dehn: Mein Name ist Cornelia Dehn. Ich bin 45 Jahre alt, bin verheiratet und habe 3 Kinder. Ich bin beim Amtsgericht Leipzig als Bezirksrevisorin tätig und bin dort im Rahmen meines Aufgabenbereiches als Vertreterin der Staatskasse unter anderem für die Vergütung der Betreuer zuständig. Vor meiner Tätigkeit als Bezirksrevisorin war ich in mehreren Abteilungen als Rechtspflegerin tätig, unter anderem in der Vormundschaftsabteilung, in der die Betreuungsverfahren angesiedelt sind.

SV Klaus Förter-Vondey: Ich bin Klaus Förter-Vondey, Vorsitzender des Bundesverbandes der Berufsbetreuer (BdB). Der BdB hat circa 5400 Mitglieder und circa 180 Betreuungsvereine sind dort Mitglied. Ich bin Betriebswirt und Sozialpädagoge. Seit circa 9 Jahren führe ich selbst Betreuungen. Ich lebe in Hamburg.

SV Uwe Harm: Mein Name ist Uwe Harm. Ich bin Rechtspfleger beim Amtsgericht in Bad Segeberg und seit etwa 1990, also schon 2 bis 3 Jahre bevor die Reform des Betreuungsrechts in Kraft trat, im Vormundschaftsbereich tätig. Ich bin darüber hinaus in verschiedenen Arbeitsgruppen und in der Fortbildung auf dem Bereich des Betreuungsrechts aktiv.

SV Ulrich Hellmann: Guten Tag meine Damen und Herren, mein Name ist Ulrich Hellmann. Ich arbeite seit 20 Jahren in der Rechtsabteilung der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Marburg. Nach dem Satzungszweck der Lebenshilfe gehört es zu deren Hauptzielen, sich für die Verwirklichung und Durchsetzung der Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung in unserer Gesellschaft einzusetzen. Das Betreuungsrecht ist ein zentrales Element unserer Aktivitäten für die Durchsetzung und Verteidigung der persönlichen Freiheitsrechte von behinderten Menschen. Deshalb hat sich die Lebenshilfe schon in den 80er Jahren aktiv in das Gesetzgebungsverfahren zum

Betreuungsrecht eingebracht. Zu Beginn der 90er Jahre haben wir, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes, begonnen, bundesweit Betreuungsvereine mitzugründen. Es gibt circa 100 Betreuungsvereine in Trägerschaft von Lebenshilfevereinigungen in ganz Deutschland. Ich selbst bin ehrenamtlicher Gründungsvorsitzender des Betreuungsvereins für die Stadt und den Landkreis Marburg. Vielen Dank.

SV Ludwig Klein: Mein Name ist Ludwig Klein. Ich arbeite beim SKM Osnabrück, dem Sozialverband Katholischer Männer Osnabrück. Wir sind ein Fachverband des deutschen Caritasverbandes. Ich vertrete hier die Interessen der konfessionellen Betreuungsvereine. Vereinsbetreuer führen zurzeit circa 60.000 Betreuungen in Deutschland. Hinzu kommen die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine: Die Gewinnung, Schulung und Begleitung Ehrenamtlicher sind wichtige Themen für uns. Von der Profession bin ich Religionspädagoge und Diplompädagoge. Ich bin Leiter eines großen Betreuungsvereins in Osnabrück und Diözesanreferent des SKM im Bistum Osnabrück. Im dortigen Bistum bin ich also für die fachliche Begleitung der Betreuungsvereine zuständig. Ich bin zudem in vielen Bundesarbeitskreisen tätig, bin Mitverfasser der Stellungnahmen der katholischen Kirche, des deutschen Caritasverbandes und des SKM.

SV Holger Ließfeld: Guten Tag meine Damen und Herren, mein Name ist Holger Ließfeld. Ich vertrete den Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt mit allen Betreuungsvereinen und daneben den Fachverband für Betreuungsangelegenheiten in Rheinlandpfalz. Ich arbeite selbst seit über 10 Jahren als Vereinsbetreuer nach dem Betreuungsgesetz. Von der Profession bin ich Kaufmann, Diplomsozialpädagoge und Diplomheilpädagoge. Ich unterrichte an der Universität zu Köln.

SV Volker Lindemann: Guten Tag, ich bin Volker Lindemann, Vorsitzender des Vormundschaftsgerichtstags. Dieser interdisziplinäre Fachverband hat sich 1988 an der Wiege des geltenden Betreuungsrechts gegründet. Ich bin pensionierter Richter und war bis vor einem Jahr, 14 Jahre lang, Vizepräsident des Oberlandesgerichts in Schleswig und Vorsitzender des zweiten Zivilsenats, der für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig und dort Revisionsgericht, auch in Betreuungssachen, ist. Ich habe das Betreuungsrecht und auch die vielen

Vergütungsstreitigkeiten also seit 1992 aus dieser Warte begleitet. In Schleswig-Holstein übersehe ich diese Landschaft. Seit einem Jahr bin ich ehrenamtlicher Betreuer für eine einundneunzigjährige Heimbewohnerin und jedenfalls in diesem Einzelfall weiß ich, worin Betreuungsarbeit besteht.

SV Dr. Klaus Maier: Guten Tag, mein Name ist Klaus Maier, ich bin Referatsleiter in der hessischen Landesvertretung in Berlin. Zudem bin ich im hessischen Justizministerium in Wiesbaden tätig, dort bin ich unter anderem für das Betreuungsrecht zuständig. Ich war Mitglied der von den Justizministern eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und habe demzufolge den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesrates mit erarbeitet. In dieser Arbeitsgruppe war ich schwerpunktmäßig für die heute interessierenden Vergütungsfragen zuständig.

SV Gerold Oeschger: Guten Tag, mein Name ist Gerold Oeschger, ich bin der erste Vorsitzende des Verbands der freiberuflichen Betreuer. Ich darf mich zunächst herzlich bedanken, dass Sie mir als Vertreter dieses Freiberuflerverbandes die Gelegenheit geben, hier etwas beizutragen. Ich bin seit 10 Jahren freiberuflich als gesetzlicher Betreuer tätig und war zuvor mehrere Jahre in der behördlichen Sozialarbeit. Von Haus aus bin ich Sozialarbeiter. Der Verband der freiberuflichen Betreuer organisiert, wie der Name schon sagt, ausschließlich freiberuflich tätige Betreuerinnen und Betreuer. Unsere Mitgliederzahl liegt im Moment bei circa 656. Ich habe unmittelbar nach dem Inkrafttreten des ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes zusammen mit Prof. Dr. Klie(?) an der evangelischen Fachhochschule ein Modell für eine Nachqualifizierung entworfen und auch durchgeführt. Auch vor diesem Hintergrund bin ich gerne bereit, die eine oder andere hier aufkommende Fragestellung mit abzudecken.

SV Christine Sellin: Ich bin Christine Sellin, Sozialwissenschaftlerin, und arbeite beim Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln. Wir haben im Auftrag des Justizministeriums die rechtstatsächliche Studie zur Qualität, Aufgabenverteilung und dem Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung durchgeführt. Bei dieser Studie ging es unter anderem um die Dauer der Betreuung, also um den Zeit- und Kostenaufwand für Betreuungen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank meine Damen und Herren. Dann läute ich jetzt die erste Fragerunde ein. Wer wünscht das Wort? Wir machen das so, dass wir die Fragen sammeln, Sie schreiben bitte mit, und beantworten die an Sie gerichteten Fragen hinterher en block. Bitteschön Frau Granold.

Ute Granold (CDU/CSU): Mein Name ist Ute Granold, ich gehöre der CDU/CSU Fraktion an und bin die zuständige Berichterstatterin. Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Dr. Maier. Und zwar haben wir uns mit der Reform zu befassen, nachdem die Kosten in den Ländern erheblich explodiert sind. Gibt es unterschiedliche Zahlen? Können Sie zur Kostenentwicklung in Ihrem Bundesland, auch im Vergleich zu anderen Ländern etwas sagen? Teilen Sie die Befürchtung, dass durch das jetzt angedachte Pauschalierungssystem die schwierigen Fälle eher an die Behördenbetreuer und die leichten Fälle nicht mehr nach unten an die Ehrenamtlichen abgegeben werden? Und sehen Sie die Möglichkeit, dass die Gerichte das bei der Vergabe der Betreuungen kanalisieren, leiten können, wenn nach oben oder unten nicht abgegeben wird? Dann eine Frage an die Lebenshilfe: Es soll ja nun das persönliche Budget eingeführt werden und Sie haben sich sehr ausführlich schriftlich dazu geäußert, dass das jetzige Pauschalierungssystem kontraproduktiv sei und das, was neu auf den Weg gebracht werden soll, mit diesem System nicht realisiert werden könne. Nun würde es mich interessieren, was für eine Möglichkeit Sie sehen, das Problem aufzulösen.

Sabine Bätzing (SPD): Ich bin Sabine Bätzing, Mitglieder der SPD Fraktion und zuständige Berichterstatterin. Ich habe eine Frage an Herrn Förter-Vondey und an Herrn Dr. Maier. Und zwar geht es um das Thema Pauschalierung, insbesondere um die Differenzierung in der Pauschalierung. Der BdB schlägt in seiner Stellungnahme eine Differenzierung nach Krankheitsbildern vor und führt die dort auch an. Unter anderem stellt sich da die Frage, was mit mehrfach Kranken passiert. Wie will man das regeln? Hierzu interessiert mich die Erklärung vom BdB, aber auch die Stellungnahme von Herrn Dr. Maier, da sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ja gegen eine weitere Differenzierung ausgesprochen hat und auch keine Öffnungsklausel in dem vorliegenden Pauschalierungsmodell vorsieht.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Damen und Herren, mein Name ist Montag, ich bin Mitglied von Bündnis90/Die Grünen und im Rechtsausschuss der Berichterstatter für das Betreuungsrecht. Ich habe eine Frage an Frau Sellin, Herrn Lindemann und Herrn Dr. Maier. Zur Einführung der Frage: Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs des Bundesrates ist die bekannte Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik und die, dem folgende Verarbeitung dieses Gutachtens im Abschlussbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu diesem Thema. Meine Frage ist, inwieweit Sie uns auch konkret schildern können, und die Einschätzung teilen, dass die jetzt in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene fallpauschalierte Bezahlung von Annahmen ausgeht, die sich in dieser Studie so nicht wiederfinden. Ich will 3 Punkte, die ich gefunden habe, erwähnen und Sie um Ihre Bewertung bitten. Zum ersten finde ich in der Studie einen ganz erheblich unterschiedlichen Zeitaufwand je nach den verschiedenen Krankheitsbildern. Im Abschlussbericht der Bund-Länder-Gruppe werden die Abweichungen des Zeitaufwands nach Krankheitsbildern als gering bezeichnet und eine Differenzierung wird als nicht nötig angesehen. Punkt Nummer zwei. In der Studie wird die Betreuungszeit im ersten Quartal unabhängig von Diagnose und Wohnform mit 6,9, also circa 7 Stunden angegeben, bei stationär Untergebrachten mit 4,5. Die Studie arbeitet dabei mit dem Mittelwert, während der Bund-Länder-Bericht zum Median übergegangen ist. Gibt es für Sie einen nachvollziehbaren Grund warum das geschehen ist? Und der dritte Punkt: In der Studie finden sich in den analysierten Fällen folgende Häufigkeiten von Betreuungen: Bei Rechtsanwälten im Schnitt 7, bei Vereinsbetreuern im Schnitt 25 und bei Freiberuflern im Schnitt dreißig. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe geht aber für die Pauschalierung von einer Berechnungsgrundlage von 40 bis 50 Betreuten pro Betreuer aus. Wie stellen Sie sich zu diesen Widersprüchen zwischen ISG Studie und dem Gesetzentwurf und können Sie uns noch weitere Differenzen, die Sie gefunden haben mögen, nennen?

Sibylle Laurischk (FDP): Mein Name ist Sibylle Laurischk, ich gehöre der FDP Fraktion an und bin Berichterstatterin. Ich möchte zwei Fragen voranstellen, die in dieselbe Richtung gehen, wie die meiner Kollegen. Zunächst an Frau Ackermann und Herrn Lindemann. Wie sehen Sie aus der Praxis die Differenzierung nach Krankheit und Wohnsituation? Und die zweite Frage auch an Herrn Lindemann:

Warum ist Ihrer Meinung nach die Regelung gemäß §1836b BGB, also die jetzt schon mögliche Pauschalierung, gescheitert?

Rolf Stöckel (SPD): Mein Name ist Rolf Stöckel, ich bin Berichterstatter für die SPD im mitberatenden Ausschuss für Gesundheit und soziale Sicherung. Ich habe eine Frage, die ich an Herrn Hellmann von der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, aber auch an Frau Ackermann von den Betreuungsbehörden stellen möchte. Sie wissen, dass behinderte Menschen seit dem 1. Juli 2004 verschiedene Sozialleistungen durch ein trägerübergreifendes persönliches Budget in Anspruch nehmen können. Hat das, für Betreuer jetzt vorgesehene pauschale Vergütungssystem Ihrer Meinung nach Auswirkungen auf betreute behinderte Menschen, die künftig von der Möglichkeit persönlicher Budgets Gebrauch machen wollen?

Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Hellmann von der Lebenshilfe, den Verband freiberuflicher Betreuer und Betreuerinnen, sowie an die Arbeiterwohlfahrt. Meine erste Frage betrifft das Betreuungsrechtsänderungsgesetz dahingehend, dass dieses Gesetz einen Betreuungsplan vorsieht, der von den Berufsbetreuern deutlich kritisiert wird. Im § 1901 Abs.4 BGB-E ist der Betreuungsplan festgeschrieben, im Wesentlichen werden die entgeltlich tätigen Betreuer und Betreuerinnen zur Erstellung eines Betreuungsplans verpflichtet. Der Paritätische geht jetzt davon aus, dass man diesen Ansatz mit dem Vergütungssystem verknüpfen kann und die Vergütung an den Betreuungsplan anlehnen kann, sodass man erfährt welcher Aufwand dort getätigt worden ist und die Vergütung dann übernimmt. Kann man sich das so vorstellen? Meine zweite Frage richtet sich an Dr. Klaus Maier, es geht um die Pauschalisierung. Die Stundenzahl für die Fälle, die pauschalisiert werden, ist für die Betreuer im Moment gering. Leider stützt sich das Ministerium auf wissenschaftliche Studien in denen 1808 Problemfälle von dem Berufsbetreuer untersucht wurden. Ist das so richtig, oder gibt es da andere Zahlen? Zu der letzten Frage möchte ich auch den Verband freiberuflicher Betreuer und Betreuerinnen gerne hören.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Gibt es weitere Fragen? Wir können noch ein bisschen sammeln wenn noch Fragen da sind. Ja, Frau Laurischk bitte und dann kommen wir zur Antwortenrunde.

Sibylle Laurischk (FDP): Meine Frage zu der schon bestehenden Pauschalierungsmöglichkeit möchte ich auch an Frau Dehn richten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Dann beginnen wir jetzt mit der Antwortenrunde und zwar bei Frau Ackermann. Ihnen liegen Fragen von Frau Laurischk und Herrn Stöckel vor, bitteschön.

SV Brunhilde Ackermann: Die erste Frage bezog sich auf die Differenzierung nach dem Aufenthaltsort, also Wohnung oder Heim, beziehungsweise nach den Krankheitsbildern. Wenn ich Ihre Frage recht verstanden habe, wollen Sie wissen, ob ich das für angemessen halte. Ich denke, dass die Arbeit des Institutes eine Menge Erkenntnisse gebracht hat und diese Erkenntnisse decken sich auch mit anderen, zum Beispiel in örtlichen Betreuungsbehörden vorgenommenen Statistiken und Untersuchungen. Die kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass es sehr schwierig ist, nach Krankheitsbildern die Dauer der Betreuung zu differenzieren und dass man zurzeit Wohnung und Heim als Merkmal nehmen kann, wobei man den Begriff Heim auf jeden Fall näher definieren muss, denn nicht jedes Heim ist ein Altersheim. Heime für Menschen mit geistigen und seelischen Behinderungen haben natürlich einen erheblich höheren Arbeitsaufwand für den Betreuer, als ein normales Altersheim. Ich denke- das geht auch in den Bereich der Frage von Herrn Stöckel zum persönlichen Budget, wenn ich die zusammenhängend beantworten kann- dass das schon die Befürchtung ist, dass die Situation sich dahin entwickelt, das man nur noch die ambulante Hilfe hat, dass es also den Heimbegriff in etlichen Jahren vielleicht gar nicht mehr gibt. Gerade für Menschen mit geistigen seelischen Behinderungen, oder psychisch Kranke ist das eine konträr Entwicklung, die sich in diesem Bereich abzeichnet. Also Differenzierung Heim oder Wohnung grundsätzlich ja, zurzeit schon, aber wenn man in die Zukunft sieht, dann geht die Tendenz zur Entwicklung ambulanter Hilfe. Es soll mehr mit dem persönlichen Budget gesteuert werden, was bestimmt zur Folge hat, dass wir mehr Betreuer bekommen müssen, denn viele der Menschen, die von diesem Gesetz betroffen sind, werden das für sich

allein nicht regeln können. Das ist also wieder ein Gesetz, das die Betreuungsverfahren erhöhen wird.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Dann hat das Wort Frau Dr. Dehn auf die Frage von Frau Laurischk, bitteschön.

SV Dr. Cornelia Dehn: Die Frage zielt darauf, ob es nicht möglich ist die Pauschalierungsmöglichkeit, die es jetzt schon im Gesetz gibt, zu nutzen oder auszubauen, wie es auch teilweise als Modell vorgeschlagen wurde. Ich möchte gleich mal schildern, wie sich das in der Praxis darstellt. Beim Amtsgericht Leipzig zum Beispiel ist das so, dass von dieser Möglichkeit bisher nur ganz wenig Gebrauch gemacht wurde. Das hat verschiedene Ursachen, zum einen sieht das Gesetz in §1836b Satz 1 Nr. 1 BGB vor, dass zwar ein fester Geldbetrag als Vergütung festgesetzt werden kann, aber Kriterien dafür sind, dass die erforderliche Zeit vorhersehbar ist und das der Zeitrahmen auch ausgeschöpft wird. Das muss gewährleistet sein und da gehen die Probleme schon los. Wie wir auch festgestellt haben, sind ja viele Kriterien von Bedeutung, zum Beispiel das Krankheitsbild, oder die Unterbringung der Betreuten. Ganz wichtig ist der Faktor, dass zum Anfang der Betreuung auch der Zeitumfang viel umfangreicher ist. Und wenn eine Betreuung übernommen wird, kann ich eigentlich noch nicht vorhersehen, welcher Zeitaufwand erforderlich sein wird. Bei uns ist es so, dass sich erst ab dem zweiten Jahr einige Vereinbarungen ergeben haben. Im ersten Jahr ist gar nicht feststellbar, was für ein Aufwand voraussichtlich erforderlich ist. Dieser ist auch viel umfangreicher. Erst das zweite Jahr, nachdem sich das Verfahren eingeepegelt hat, kann als Grundlage für die nächsten Jahre genommen werden kann. Bei uns sah das so aus, dass wir vom ersten Jahr abgesehen, die anderen Jahre genommen haben und so eine Art Durchschnitt errechnet haben. Wir haben also das Gleiche gemacht, was auch einige Studien machen. Wir haben das vergangene Jahr genommen und, wenn der Betreuer nicht vorgetragen hat, dass für das nächste Jahr besondere Maßnahmen anstehen, die den Zeitaufwand erhöhen, den vergangenen Zeitraum als Grundlage für die Berechnung der voraussichtlich erforderlichen Zeit genommen. Viele Betreuer haben den Antrag etwas großzügig gestellt, wollten sozusagen einen „Puffer“ für nicht vorhersehbare Sachen haben, da aber das Gesetz vorsieht, dass der Zeitrahmen ausgeschöpft werden muss haben wir, als Vertreter der Staatskasse,

dem nicht zugestimmt. Bei uns ist es so gelaufen, dass die Betreuer dann von ihrem Antrag zurückgetreten sind. Die Sache ist also nicht einmal ins Beschwerdeverfahren gegangen, aber das kann in anderen Gerichtsbezirken wieder ganz anders gewesen sein. Der zweite Nachteil, der sich herausgestellt hat ist, dass eben nur die Vergütung pauschaliert werden soll und nicht die Aufwendungen. Der Vorteil für die Betreuer ist ja gerade, dass sie nicht jede Minute im Einzelnen für die Vergütung auflisten müssen, sondern mit diesem festen pauschalen Betrag rechnen können. Wenn ich aber jetzt jede einzelne Ausgabe jetzt wieder auflisten muss, ist das eigentlich zunichte gemacht. Hier wird nicht anhand der Zeit abgerechnet, sondern jede Ausgabe muss einzeln abgerechnet werden, also jeder Kilometer der gefahren wurde, jedes Telefonat, jede Kopie die gefertigt wurde. Das hat diesen Vorteil eigentlich zunichte gemacht. Mir ist bekannt, dass andere Gerichte das anders gehandhabt haben. Dort wurde, so wie es jetzt auch vorgesehen ist, eine anteilige Pauschale für die Auslagen gewährt. Das war aber im bisherigen Gesetz nicht vorgesehen und wurde deshalb von uns auch nicht so gehandhabt. Ich kann für meinen Gerichtsbezirk sagen, dass von dieser Möglichkeit nur sehr wenig Gebrauch gemacht wurde. Wenn man an dem Modell festhielte, muss man sagen, dass es, selbst wenn jetzt für die Auslagen eine anteilige Pauschale gewährt werden sollte, den Nachteil hat, dass es letztendlich keine gerechtere Bemessungsgrundlage ist, denn es ist sehr schwer vorherzusehen, was für ein Betreuungsbedarf sich in dem einzelnen konkreten Fall ergibt. Das Gesundheitsbild kann sich ändern, es können andere Umstände hinzutreten, sodass eine konkrete Vereinbarung zwischen dem Gericht und dem Betreuer erforderlich wäre, die einen sehr subjektiven Faktor in sich bergen würde, weil das von Gericht zu Gericht unterschiedlich gehandhabt werden kann, praktisch. Wir hatten ja in einigen Studien schon gesehen, dass die Höhe der Vergütung von Land zu Land und von Gericht zu Gericht sehr unterschiedlich ist. Also selbst mit einigen Verbesserungen würde ich denken, dass sich dieses Modell nicht bewährt hat und darauf nicht aufgebaut werden sollte. Letztendlich ist es auch nur eine Pauschalierung, aber nicht an solchen konkreten Eckpunkten festgemacht, wie es eben jetzt der Gesetzesentwurf vorsieht.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Herr Förter-Vondey das Wort auf die Frage von Frau Bätzing.

SV Klaus Förter-Vondey: Frau Bätzing fragte nach der Differenzierung nach Krankheitsbildern und danach, wie das mit mehrfach Kranken geregelt werden soll. Wir sind sehr dafür, dass eine Differenzierung nach Krankheitsbildern erfolgt. Und zwar deswegen, weil wir auch davon ausgehen, dass die Einteilung wie sie jetzt vorgenommen wird - also nach dem Aufenthaltsort in der Häuslichkeit oder im Heim - einfach nicht sachgerecht ist. Das ist zwar mit Zahlen vom ISG hinterlegt aber es ist von der Sache her einfach nicht richtig. Das gestaltet sich von der Arbeit her einfach anders. Wenn man sich die Zahlen vom ISG genauer anguckt, kann man feststellen, dass das was behauptet wird, also das es keine signifikanten Abweichungen gebe, nicht richtig ist. Wenn man, ich hab mir die Mühe gemacht, Demenz zur Grundlage nimmt und das mit 100 Prozent hinterlegt, kommt man zum Beispiel zu dieser Mischbilderkrankung in den ersten 3 Monaten zu Abweichungen von 118 Prozent, im zweiten Jahr zu Differenzen von 100 bis 150 Prozent und noch im fünften Jahr von 100 bis 139 Prozent- im Vergleich von Demenz zu Mischbilderkrankungen. Wenn das nicht signifikant ist, weiß ich nicht, was signifikant sein soll. Ich denke, dass es da ganz deutliche Abweichungen gibt, die es inhaltlich rechtfertigen, eine Differenzierung vorzunehmen. Der zweite wichtige Punkt, der nicht berücksichtigt worden ist, ist der, dass auch die Bewertung der einzelnen Fallgruppen nicht vorgenommen worden ist. Das heißt, dass beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer in erster Linie – und das ist auch nachweisbar - mit psychisch Kranken, Mischbilderkranken und Suchtkranken zu tun haben und weniger, deutlich weniger, mit Demenzerkranken. Demenzerkrankte machen maximal 20 Prozent aus. Wenn man das alles zusammenrechnet und daraus einen Mittelwert bildet, kann das natürlich nicht funktionieren. Das heißt, für diejenigen, die sich dann um diese Fälle kümmern, aber vorher in diesen Mittelwert mit Demenzerkranken eingerechnet wurden, gibt es eine ganz schräge Zahl. Wie das aufgehoben werden kann ist, glaube ich, in unseren Vorschlägen nachzulesen. Wir haben Mischbilder mit aufgeführt, die verstecken sich unter „psychisch“ und „suchtkrank“, weil wir auch der Meinung sind, dass man diese Tabelle der Erkrankungen natürlich beliebig fortsetzen kann, aber das wollen wir nicht, um die Übersichtlichkeit zu bewahren. Wir denken, dass sich ganz viel dort wieder finden kann und dass dann unter den Gesichtspunkten, die ich eben genannt habe, einfach deutlicher zu klassifizieren ist und dies auch zu mehr Gerechtigkeit führen kann.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat Herr Hellmann das Wort auf die Fragen von Frau Granold, Herrn Stöckel und Frau Schmidt.

SV Ulrich Hellmann: Zwei Fragen betrafen die Einführung des persönlichen Budgets für trägerübergreifende Leistungen an Menschen mit Behinderungen und die Fragestellung, wie man das von der benötigten Unterstützung und Assistenz für behinderte Menschen lösen könnte. In unserer Stellungnahme haben wir dieses Beispiel, neben dem weiteren Beispiel, das aber auch mit dem vom Gesetzgeber angestrebten stärkeren Vorrang des Grundsatzes ambulanter Hilfen vor stationären Hilfen zusammenhängt, aufgeführt. Das hängt gerade bei der Bewilligung von persönlichen Budgets oft miteinander zusammen. Anhand dieser Beispiele kann aufgezeigt werden, wie sehr die Unterstützung, die behinderte Menschen in der Bewältigung von Alltags- und Förderangelegenheiten bis hin zu den rechtlichen Vereinbarungen, die sie dafür schließen müssen, benötigen, miteinander korrespondieren. Das persönliche Budget, wenn es von einem Menschen mit einer geistigen Behinderung, der rechtlicher Hilfestellung bedarf, in Anspruch genommen werden soll, erfordert naturgemäß vielfältige Unterstützung. Diese können stärker im sozialen Bereich verankert sein, im Hinblick auf Aufklärung darüber, welche Maßnahmen zur Verfügung stehen und auf Assistenz welche Träger zuständig sind. Hier hängt es sicherlich davon ab, inwieweit im Rahmen der sozialrechtlichen Regelungen über die Bewilligung solcher Leistungsformen entsprechende Beratungs- und Assistenzangebote vorgehalten werden. Es gibt im neuen SGB XII eine Verpflichtung der Sozialhilfeträger zur entsprechenden Beratung. Es weiss aber noch niemand, wie das gerade in Bezug auf das persönliche Budget als unabhängige Unterstützung den behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden wird. Unabhängig betone ich deshalb, weil natürlich auch eine institutionelle Beratung der Sozialbehörden vorzuhalten ist, die aus Sicht der Behörden über Leistungsansprüche berät und aufklärt. Aber die sogenannte Budgetassistenz, die hier gemeint ist, ist ja eine unabhängige, für die Hilfestellung und für den behinderten Menschen selbst, auch von Leistungsträger unabhängige Assistenz und Unterstützung bei der Inanspruchnahme und dem Gebrauch dieser Leistungen, die von verschiedenen Trägern als persönliches Budget gewährt werden würden. Das heißt, im Rahmen dieser korrespondierenden Bedarfe an Hilfe und Unterstützung wird es entscheidend sein, inwieweit auf der sozialrechtlichen Ebene solche Hilfen für

behinderte Menschen zur Verfügung gestellt werden. Gibt es die, wird entsprechend auf der betreuungsrechtlichen Seite der Bedarf an Zeitaufwand, an Unterstützung durch einen rechtlichen Betreuer geringer ausfallen. Wird es solche Hilfen zur Inanspruchnahme persönlicher Budgets auf der sozialrechtlichen Basis nur im geringen Maße oder nicht geben, wird der rechtliche Betreuer hier in viel stärkerem Maße gefragt sein. Man kann als Fazit sagen, egal wie stark in beiden Bereich diese Budgetassistenz kommen oder nicht kommen wird, das vorgelegte Pauschalierungssystem wird eine entsprechende Hilfe durch den rechtlichen Betreuer in jedem Fall ausschließen. Hier sieht man die strikt ressortbezogene Grundlage dieses Pauschalierungssystems. Es wird auf diese sozialrechtlichen Entwicklungen, die wir im Hinblick auf mehr Selbstbestimmung und Wahlfreiheit für Menschen mit geistiger Behinderung grundsätzlich begrüßen, und darauf, welche Bedarfe im sozialrechtlichen Bereich neu entstehen, keine Rücksicht genommen. Wenn Sie etwa den Pauschalwert für einen Heimbewohner nach einjähriger Betreuung nehmen, der beträgt pauschal zwei Stunden im Monat. Wenn sozialgesetzlich angestrebt wird, Menschen verstärkt in das ambulant betreute Wohnen zu bringen, stehen dahinter einmal die grundsätzlichen Erwägungen, dem Menschen mehr Selbständigkeit und Wahlfreiheit zu ermöglichen, aber auch das Interesse Kosten einzusparen. Die überörtlichen Sozialhilfeträger haben ja genaue Berechnungen dazu vorgelegt, dass etwa bis 2007 die Plätze für behinderte Menschen in Wohnheimen von derzeit 162.000 auf 190.000 zunehmen werden. Der Bedarf steigt also um 17 Prozent. Die Angebote im betreuten Wohnen für behinderte volljährige Menschen werden, von derzeit 40.000 bis 2007 auf 54.000, also um 35 Prozent ansteigen. Diese Zahlen sind von den überörtlichen Sozialhilfeträgern bundesweit exakt ermittelt und sie zeigen den Bedarf. Wenn wir entsprechende Neuregelungen bekommen, also verstärkt behinderte Menschen in der Leistungsform des persönlichen Budgets solche Hilfen erhalten sollen, dann wird augenfällig werden, wie intensiv ein rechtlicher Betreuer es wird nicht ohne die rechtlichen Betreuer gehen, denn vielfältige Leistungsvereinbarungen und Verträge mit Leistungserbringern werden abzuschließen sein - wie intensiv die Betreuer in Anspruch genommen werden. Dies wird auch von den korrespondierenden Regelungen auf der sozialrechtlichen Seite abhängen- die zwei Stunden im Monat, die das Pauschalierungssystem vorsieht, von solchen Bestrebungen auf der Ebene des Sozialrechts konterkariert.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Hellmann. Jetzt hat Herr Ließfeld das Wort zu der Frage von Frau Schmidt.

SV Holger Ließfeld: Die Frage bezog sich auf den Betreuungsplan, der vorgesehen ist. Grundsätzlich muss man sagen, dass wir unterstellen können, dass jeder verantwortungsvolle Betreuer sich sehr wohl Gedanken über seinen Betreuten macht und natürlich auch einen Betreuungsplan aufstellt. Ich denke, dass ist auch schon immer so gewesen. Aus welchem Grund der Betreuungsplan jetzt in das Gesetz hinein genommen werden soll, ist eigentlich unklar, denn hiermit ist keine Qualitätsverbesserung ersichtlich, weil der Begriff der Betreuungsplanung nicht näher definiert ist. Ist die multiperspektivische Fallarbeit gemeint? Ist die Hilfeplanung nach dem KJHG gemeint? Alles dies lässt Interpretationsspielräume. Außerdem halten wir es für äußerst problematisch, den Betreuungsplan mit einer Vergütungsregelung zu koppeln, denn dies würde intendiert, dass eine Betreuung, wenn ein Betreuungsplan nicht zu dem gewünschten Erfolg führt, nicht gut gelaufen ist. Ich denke, wenn es beispielsweise nach §1906 BGB zu einer Zwangsunterbringung kommt, muss das nicht unbedingt etwas Negatives sein, sondern kann auch etwas Positives, etwas nicht Abwendbares sein. Hier werden Qualitätskriterien eingebracht, die - solange der Begriff der Betreuungsplanung nicht näher definiert ist - eigentlich nicht wünschenswert sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Lindemann auf die Fragen von Frau Laurischk und Herrn Montag.

SV Volker Lindemann: Also ich fange mit der Frage von Herrn Montag an, weil es hier in der Reihenfolge steht. Die Anfrage nach einer stärkeren Differenzierung nach unterschiedlichen Fällen ist ja zum Teil auch von Frau Laurischk aufgegriffen worden. Einerseits die Frage danach, inwieweit diese Studie dazu ausreichende Grundlagen liefert, andererseits danach, wie das aus der Praxis aussieht. Ich darf nur ganz kurz daran erinnern, dass ich davon ausgehe, dass jeder Betreute nach der Gesetzeslage einen individuellen Anspruch auf die in seinem Fall erforderlichen Betreuungsmengen hat, sodass alle durchschnittlichen Zumessungen aus meiner Sicht schon rechtlich problematisch sind. Was die Studie angeht denke ich mir, hatte sie ja nicht das Ziel, Kriterien für eine ausreichend differenzierte

Fallpauschalierung zu liefern. In der Tat ist der Zeitaufwand nach Krankheitsbildern, an diesen Häufigkeitstabellen und so, da ist glaube ich nicht viel dran zu zweifeln, das wird schon stimmen, der VfB in Auftrag gegeben, die wieder zu etwas anderen Ergebnissen gekommen ist. Und wenn sie sich den Bericht des Landesrechnungshofs NRW ansehen, der hat außer nach Einrichtung und Zuhause nicht nach Krankheitsbildern, sondern nach Alter differenziert. Hier wurden Unterschiede zwischen Betreuten unter 40 Jahren, Betreuten zwischen 40 und 70 Jahren und über 70 Jahren ermittelt. Die Tabelle ist auf Seite 11 in dem Bericht nachlesbar. Meine Einstellung dazu ist, dass all diese Kriterien, auch wenn man noch eins hinzufügte, unzulänglich sind, weil innerhalb jedes Kriteriums- und das sagen auch die Betreuer, jeder Betreuer hat bisher im Schnitt, wenn ich die Rechtsanwälte mit 7 Betreuungen außen vor lasse, nur zwischen 25 und 30 Betreute - der erforderliche Zeitaufwand durchaus unterschiedliche ist. Das ist auch bei dem gleichen Krankheitsbild, wie meinetwegen Demenz oder einer psychischen Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis der Fall. Dieser Unterschiedlichkeit würde mit einer durchschnittlichen Zumessung nicht Rechnung getragen werden, dass heißt, wenn dieser Betreute weniger braucht, als Sie ihm durch eine Fallpauschalierung zumessen, ist das Ressourcenverschwendung und wenn er mehr braucht, dann beschneiden Sie ihm seinen gesetzlichen Anspruch auf die erforderliche Betreuungszeit. Das muss man zu der Diskussion um eine Fallpauschalierung, auch in einer größeren Differenziertheit, sagen. Herr Montag hatte als zweites Beispiel die Wahl des Medians genannt, die Begründung kann man nachlesen: Sie wollen die Extreme abschneiden. Ich denke mir, das hat den ersichtlichen Zweck, überhaupt zu einer Einsparung zu kommen. Würde man das arithmetische Mittel zahlen, dann zahlte man ja jedenfalls die Geldmenge, die auf der Datenbasis der Studie angefallen ist, nur gleichmäßig verteilt. Das macht aus meiner Sicht gar keinen Sinn. Es musste also etwas herabgesetzt werden. Sonst gibt es in der Studie dazu, glaube ich, gar keine Begründung. Was die Häufigkeit anbelangt, denke ich mir, dass man daran man am ehesten zeigen kann, das haben wir auch in verschiedenen Stellungnahmen rechnerisch zu zeigen versucht, dass die bisherigen Durchschnittswerte, also fünfundzwanzig Betreuungen für einen Vereinsbetreuer und dreißig für einen Berufsbetreuer, unter den Werten liegen, die am Anfang des Betreuungsrechts als tolerabel diskutiert worden sind. Vierzig war die äußerste Grenze, die man damals ernsthaft diskutiert hat. Das ist auch in den ersten Heften

der BtPrax, der Fachzeitschrift, die damals entstand ist und von uns mitherausgegeben worden ist, nachzulesen. Das ist unter den Berufsbetreuern üblich, auch wenn es große Ausnahmen gibt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat uns ja eine Berufsbetreuerin aus Lübeck gezeigt, die dort mit 80 Betreuungen aufgetreten ist, wobei gar nicht weiter kritisch betrachtet worden, ist wie sie das macht. Ihre Betreuten wohnen weitgehend in Heiligen-Hafen und Neustadt, großen Fachkliniken, wenn man das umrechnet hat sie, wenn man die gesamte Jahresarbeitszeit nur für Betreuungsarbeit und für Anderes, nicht Abrechenbares, nimmt, 20 Stunden pro Betreutem. Das sind weniger als 2 Stunden pro Monat. Das kann nicht richtig sein. Wie sie das macht weiß ich nicht. Und wenn man das auf 40 und 50 Betreuungen umrechnet, landet man bei unter 3 Stunden im Schnitt. Aber auch das ist nur ein Rechenbeispiel das die Tendenz zeigt. Wie gesagt, wenn jemand im Einzelfall weniger braucht und sie zahlen für mehr als 3 Stunden, oder eben für 3 Stunden - und es gibt Gegenden in denen nicht genügend Ehrenamtliche zur Verfügung stehen und Berufsbetreuer aus diesem Grunde, auch bei leichten Betreuungen, die im Monat wirklich nur 2 Stunden erfordern mit eingesetzt werden - weil er zuhause wohnt, dann ist das zu viel, das ist Verschwendung. Es dem Betreuer zu überlassen, das auszutarieren, wird bei den geringen Fallzahlen nicht funktionieren. Darauf haben wir hingewiesen und das haben auch Ihre Vorgänger beim ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz schon aufgeschrieben, ich weiß nicht wie weit Sie damals schon dabei waren, und die Erkenntnis halte ich auch nach wie vor für richtig, das lässt sich bei so geringen Fallzahlen nicht mischen. Das können Anwälte mit 100 Mandanten, das können Ärzte mit Hunderten von Patienten, da gleichen sich solche Pauschalierungen aus, aber bei 30 oder 40 Betreuten lässt sich das nicht ausgleichen. Die anderen Gefahren die damit verbunden sind, werden in den Diskussionen um die Individualzumessung im Sozialleistungsrecht mit dem Schlagwort beschrieben: Fallpauschalierung führt zur Fallsucht im doppeltem Sinne. Dieses Bild der Fallsucht beschreibt zum einen das Festhalten am einzelnen Fall, süchtig nach diesem Fall zu sein und ihn nicht wieder los zu lassen. Zum anderen die Vermehrung der Fälle, weil die einzige Möglichkeit für die Berufsbetreuer, ob sie nun selbständig, oder in Vereinen, die sich ja zum Teil noch refinanzieren müssen, organisiert sind, bei einem Fallpauschalierungsmodell ihr Einkommen zu steigern die Vermehrung der Fälle ist. Und sie sind diejenigen, die das am wenigsten steuern können. Die Frage wurde, ich glaube von Herrn Montag, gestellt, ob die Betreuer das

selbst hinkriegen, oder ob man sich dabei auf die Richter verlassen kann. Es wäre ein völlig sachfremdes Entscheidungskriterium für den Betreuungsrichter, sich daran zu orientieren, wem er wieder ein paar einfache Betreuungen geben muss, damit dessen Einkommen auskömmlich bleibt. Das ist das Schlagwort: Es ist verfassungsfest, dass das Einkommen der Berufsbetreuer auskömmlich sein muss. Wenn das nicht mehr der Fall ist, muss der Betreuer Betreuung kriegen, sonst kommt es zum Einbruch in die Ehrenamtlichkeit. Das sind alles Argumente, die Ihnen schon zahlreich genannt worden sind. Soviel zum Thema Fallpauschalierung und Differenzierungsmöglichkeiten. Ich würde gerne noch zu der zweiten Frage zu § 1836 b BGB, zu der Frau Dehn die Situation in den Jahren seit 1999 aus ihrer Praxissicht geschildert hat, etwas sagen. Die Regelung ist in der Tat nicht erfolgreich gewesen. An verschiedenen Orten haben Rechtspfleger daraus etwas gemacht, möglicherweise auch etwas neben dem Gesetz. Das muss man nicht im Einzelnen untersuchen. Ich denke, der Hauptgrund warum es nicht funktioniert hat ist, dass nicht genau beschreibbar ist worin Betreuung besteht. Ich darf versuchen, eine kleine Geschichte zu erzählen: Ich habe 2 Stunden lang den Hilfeplaner des Sozialamts in Schleswig interviewt. Er hat mir das Modell der personenzentrierten Hilfe dargestellt. Es gibt dazu viele, von dem Gesundheits- und Sozialministerium unterstützte, Erfahrungen. Von der Aktion psychisch Kranke liegt ein ganzer Ordner vor, in dem nachzulesen ist, wie individuumszentrierte Hilfe auf Gebieten bei denen man beschreiben kann, worin die Hilfeleistung besteht, gemacht wird und wie gut sie funktioniert. Ich habe diesen Herrn beim Sozialamt Schleswig gefragt, wie er das macht und er hat es mir für seine hundert ambulanten Fälle erklärt. Mit stationären Fällen arbeitet er noch nicht, das Verfahren setzt sich erst langsam durch. Er ist als einzelner da, nur im Kreis Pinneberg gibt es in Schleswig Holstein noch einen Hilfeplaner. Am Schluss habe ich ihn gefragt: In manchen Ihrer Fälle zur Eingliederungshilfe und Hilfe in besonders schwierigen Lebenslagen haben Sie ja auch einen Betreuer bei der Hilfeplankonferenz mit den Leistungserbringern dabei. Ginge es nicht, dass Sie auch das Geld für den Betreuer hätten und mitverplanen müssten, sagen müssten, wie viele Fachleistungsstunden er für die nächsten 3 Monate bezahlt bekommen soll? Das sind Kurzpläne, nach 3 Monaten wird überprüft, ob mehr Bedarf besteht, der wird angemeldet und der, wenn er einigermaßen fundiert begründet wird, auch befriedigt. Er hat einen Moment nachgedacht und dann die, wie mir scheint, sehr treffende Antwort gegeben: „Dann müsste ich wissen, was

Betreuung ist.“ Ich glaube das ist der Kern, nur das ist nicht so, das darf ich natürlich dazufügen, wir vertreten ja so ein Modell, angelehnt an diese Betreuungsbedarfplanung, das muss nachgeleistet werden. Natürlich kann man das zu beschreiben lernen. Der nächste Vormundschaftsgerichtstag in Erkner im November wird sich damit beschäftigen. Worin besteht Betreuung in bestimmten Fällen? Dann, wenn man das beschreiben kann, kann man auch den Zeitbedarf für das, was da zu tun sein wird, ermitteln. Dann kann man auch eine bestimmte Stundenzahl, mit verteiltem Risiko zumessen. Vollständig zu entwickeln, wie das Verfahren aussieht, sodass wir Ihnen eine Paragrafen oder eine Verordnung dazu vorlegen könnten, ging über unsere Kräfte. Aber ich denke, dass die Entwicklung in diese Richtung gehen muss und man den § 1836b BGB jedenfalls solange fördern kann. Wenn die Rechtspfleger dazu verstärkt durch eine Soll-Vorschrift aufgefordert werden, was wir in diesem Stand des Verfahrens vorschlagen, werden sie sich in dazu mehr Gedanken machen müssen. Das heißt nicht, dass sie damit überfordert sind. Es setzt vielleicht ein bisschen Schulung voraus, aber Fortbildung läuft in der Justiz ganz gut. Daran kann man sich herantasten. Dass es ist kein einfacher Weg, das lässt sich auch bei den personenzentrierten Hilfen nachlesen, aber da wird es geleistet. Und zwar in dem Bewusstsein, dass auch diese Menschen Ansprüche auf bestimmte Hilfen haben, die man ihnen nicht über eine Budgetierung, über eine Rationierung beschneiden darf.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Dr. Maier auf die Fragen von Frau Granold, Frau Bätzing, Herrn Montag und Frau Schmidt.

SV Dr. Klaus Maier: Es sind eine ganze Reihe Fragen an mich gestellt worden. Ich werde versuchen sie abzuarbeiten, wenn ich etwas vergesse, dann bitte ich um eine Erinnerung. Die erste Frage bezog sich auf die Kostenentwicklung in Hessen und anderswo. Als ob ich geahnt hätte, dass diese Frage gestellt wird, habe ich eine Tabelle in der Anlage 1 zu meiner schriftlichen Stellungnahme aufgeführt. Dort sind die Zahlen für Hessen aufgeführt, wobei das nicht nur die Vergütung für die Berufsbetreuer ist, weil das leider nicht getrennt erhoben wird, sondern es sind die Zahlungen, die insgesamt aus der Staatskasse in Betreuungssachen getätigt werden, also Vergütung, Auslagen, Kosten für Verfahrenspfleger und Gutachten. Die absoluten Zahlen umgerechnet in Euro und die jeweiligen Steigerungen zum Vorjahr

sind angegeben. Nach den gegenwärtigen Schätzungen für dieses Jahr wird die Steigerung um neunzehn Prozent liegen, aber diese Zahl habe ich nicht aufgenommen, weil sich das meist über das Jahr noch etwas glättet. Daran sieht man ganz deutlich, dass es bis zu dem ersten Betreuungsrechtsänderungsgesetz 1999 exorbitante Steigerungen gab, sie seitdem schon deutlich geringer geworden sind, aber in den letzten Jahren bei immerhin ungefähr zehn Prozent pro Jahr liegen. 2003 war es ein bisschen weniger, 7,2 Prozent, davor 14,2, allein 9,8 Prozent Steigerung. Das heißt, die Ausgaben steigen um ungefähr 10 Prozent pro Jahr. Das sind die Zahlen für Hessen, für andere Bundesländer habe ich die Zahlen nicht parat. Sie sind aber, nach allem was mir die Kollegen, mit denen ich gesprochen habe, gesagt haben, ganz ähnlich. Es gibt also keine großen Abweichungen zwischen den einzelnen Bundesländer. Diese erhebliche Kostensteigerung ist der Hauptgrund, weswegen wir, beziehungsweise die Justizminister sich überlegt haben, was man machen kann um die Entwicklung abzubremsen. Das macht auch deutlich, dass es hier, wenn jetzt davon geredet wird, das sei ein Spargesetz, nicht darum geht, einen Bereich herauszugreifen, in dem man spart, weil die Länder sparen müssen und die Haushalte schwierig sind. Sondern es geht darum, dass dies eigentlich der einzige Bereich in den Staatsausgaben ist, der 10 Prozent pro Jahr steigt. Daher muss man sich einfach überlegen: Liegt da eine Fehlsteuerung im System vor und was kann man dagegen tun? Die zweite Frage zielte auf das Problem einer fallunabhängigen Pauschalierung, so wie wir sie vorschlagen, bei der die Pauschalen eben nicht von dem jeweiligen Betreuungsaufwand abhängig sind. Herr Lindemann, Sie haben dargestellt, das sei ein Problem dieser Pauschalierung. Das ist das Wesen unserer Pauschalierung: Die Bezahlung des Betreuers ist unabhängig von dem Aufwand im konkreten Fall. Das heißt natürlich nicht, dass der Betroffene nicht genau wie bisher den Anspruch hat, dass genau das gemacht wird, was notwendig ist. Die Bezahlung ist pauschaliert, nicht die Tätigkeit, das muss man wissen. Man kann natürlich dafür oder dagegen sein, aber das ist der Sinn der Sache. Dann ist die Frage gestellt worden, ob das dazu führen kann, dass schwierige Fälle an die Betreuungsbehörden abgegeben werden. Auf diese Idee könnte man kommen, damit wird in Stellungnahmen ja gedroht: Wenn ihr die Bezahlung pauschaliert, dann machen wir die schwierigen Fälle nicht mehr. Meines Erachtens wird und kann es dazu deswegen nicht kommen, weil es eine gesetzliche Stufenfolge gibt, an die die Gerichte gebunden sind. Danach ist zunächst ein Ehrenamtlicher zu suchen. Nur

wenn es keinen Ehrenamtlichen gibt, wird ein Berufsbetreuer bestellt und nur wenn es keinen Berufsbetreuer gibt, wird ein Betreuungsverein bestellt. Und wenn es keinen Ehrenamtlichen, keinen Berufsbetreuer und keinen Verein gibt, dann muss die Betreuungsbehörde bestellt werden. Es ist aber so, dass es glücklicherweise genug Berufsbetreuer gibt. Wenn ein einzelner Berufsbetreuer einen Fall nicht übernehmen will, weil er dafür mehr arbeiten muss, als die Pauschale abdeckt, dann ist es zunächst so, dass er den Fall nicht mal ablehnen kann, wenn das Gericht ihn bestellt, denn nach §1898 BGB besteht Übernahmepflicht. Sie ist nicht sanktionsbewährt, das heißt er muss keine Strafe zahlen, wenn er das ablehnt, er kommt nicht ins Gefängnis, aber ich kann mir nicht vorstellen, dass das Gericht noch weiter mit ihm zusammenarbeiten wird wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt. Es wird sich für einen Betreuer daher nicht empfehlen nur die leichten Fälle zu übernehmen und die schweren Fälle jemand anderem überlassen zu wollen. So wird es in der Praxis nicht sein, sondern es wird so sein, dass ein Betreuer auch schwere, aufwändigere Fälle oder solche, die sich im Vorhinein als aufwendiger darstellen, wird übernehmen müssen. Und damit gibt es einen Berufsbetreuer und zu der Frage, ob die Behörde bestellt wird, kommt es nicht. Die nächste Frage bezog sich auf die Differenzierung nach Krankheitsbildern. Sie wurde von Frau Bätzing und Herrn Montag gestellt. Diese Frage haben wir uns in der Arbeitsgruppe auch gestellt und sie diskutiert. Es bestehen Unterschiede zwischen verschiedenen Krankheitsbildern, das hat die rechtstatsächliche Studie ergeben, das ist richtig. Allerdings sind sie nach unserer Einschätzung nicht so hoch, das ist aber natürlich eine Einschätzungsfrage. Ich habe in meinen Unterlagen eine Auflistung der Mittelwerte, also der arithmetischen Mittel, zum Betreuungsaufwand nach diesen Krankheitsbildern. Da werden zum im ersten bis dritten Monat bei den Mischbilderkrankungen 6,4 Stunden, bei Sucht 6,6, bei psychisch Kranken 6,7, bei Demenz 6,1, bei Körperbehinderungen in der Tat nur 4,5 und bei geistiger Behinderung 3,8 Stunden veranschlagt. Bei den beiden letzteren ist es in der Tat weniger, sonst ist es im Wesentlichen ähnlich. Aber natürlich ist es ein gewisser Unterschied. Der Grund warum wir nicht vorgeschlagen haben danach zu differenzieren ist der, dass wir der Meinung sind, dass es sich nicht eindeutig abgrenzen lässt. Die Frage nach dem Krankheitsbild ist nicht klar und eindeutig zu beantworten. Wenn man sich an die Anhörung hier vor drei Wochen erinnert, bei der ein Medizinprofessor, gesagt hat, dass nicht mal so ganz klar ist, was überhaupt Demenz ist, wird deutlich, dass die Abgrenzung zum Beispiel

zwischen psychischer Krankheit und Demenz, oder zwischen seelischer Behinderung und Demenz nicht klar ist. Das wird mal so gehandhabt und mal so. Was wir befürchten ist, dass es, wenn man jetzt eine Abgrenzung mit so groben Kriterien wie Mischbild, Sucht, oder psychischer Krankheit macht, zu einer Fülle von Abgrenzungsstreitigkeiten kommen wird. Und zwar vor dem Hintergrund der Vergütungsstreitigkeiten, weil die Betreuer es gut finden werden, wenn der Betroffene eine Krankheit hat, die möglichst viele Betreuungsstunden bringt und die Bezirksrevisoren es gut finden, wenn er eine Krankheit hat, die möglichst wenig Betreuungsstunden bringt. Letztlich wird auf dem Rücken der Betroffenen gestritten werden und Gutachten werden erstellen werden, um festzustellen was der Kranke eigentlich hat. Das ist der Grund, warum wir der Meinung sind, dass es nicht gut ist, diese Differenzierungskriterien einzuführen. Das auch zur ersten Frage von Herrn Montag. Dann die spannende Frage zum Median. Ich habe fast erwartet, dass diese Frage kommt. Dazu habe ich hier in der Anlage zu meinen Ausführungen eine der Häufigkeitstabellen aus dem Buch der rechtstatsächlichen Untersuchung heraus kopiert. Und zwar die monatlich aufgewandten Stunden im zweiten Jahr, weil das zweite Jahr besonders in der Kritik ist. Ich denke, wenn man sich diese sogenannte Kreuztabelle, in der nach Wohnsituation - Einrichtung oder Zuhause - und nach der Anzahl der aufgewandten Stunden differenziert ist, anschaut, dann sieht man, dass die größte Anzahl der Fälle im unteren Bereich liegt. Eine Stunde beginnt bei der Einrichtung mit 96 Fällen, ein bis zwei Stunden mit 180 Fällen, zwei bis drei Stunden mit 176 Fällen. Die ganz große Masse der Fälle liegt ganz am Anfang. Und dann gibt es ganz wenige Fälle, für die zum Teil sehr viel mehr Stunden abgerechnet worden sind. Unserer Ansicht nach fallen diese ganz wenigen Fälle mit relativ vielen Stunden im Bezug auf die Mitte überdurchschnittlich ins Gewicht, wenn man das arithmetische Mittel bildet, weil es keine Fälle geben kann, die nach unten ausbrechen. Die sind alle in der Gruppe „bis zu einer Stunde“ enthalten. Das ist der Grund, weswegen wir der Meinung sind, dass der Median das Mittel der in diesen Fällen tatsächlich notwendigen Stunden besser darstellt als das arithmetische Mittel. Das Ergebnis - wichtig ist ja das Ergebnis, nicht die mathematische Herleitung - ist, dass im Schnitt etwa 20 Prozent weniger Betreuungsstunden bei der Rechnung mit dem Median herauskommt, als wenn man das arithmetische Mittel nähme. Wir sind der Meinung, dass das richtig und gut vertretbar ist. Und zwar deshalb, ich habe das in meiner schriftlichen Stellungnahme auch noch mal im Einzelnen ausgeführt, weil der

Hauptclou dieser vom Individualfall losgelösten Pauschalierung ist, dass die Betreuer dazu angehalten werden sollen, effektiver zu arbeiten. Sie sollen die Möglichkeiten eines schnelleren und effektiveren Arbeitens, einschließlich der Delegation von Tätigkeit auf Hilfskräfte, die geringer bezahlt sind, und einer verstärkten Zusammenarbeit von Betreuern nutzen. So muss zum Beispiel nicht jeder in jedem Fall zur Bank fahren, sondern das kann einer für mehrere Fälle gemeinsam machen. Da sind viele Dinge denkbar. Dadurch kann erheblich Arbeitszeit eingespart werden. Bisher ist das natürlich auch möglich, nur es rentiert sich für die Betreuer nicht, denn wenn sie die Arbeit nicht erbracht haben, können sie sie auch nicht vergütet erhalten. Es gibt zurzeit also überhaupt keinen Anreiz, solche Einsparungspotenziale zu nutzen. Diesen Anreiz wird es bei der Pauschalierung geben, bei jeder Pauschalierung, unabhängig von der Höhe. Wenn wir aber eine Pauschalierung einführen, haben wir eben einen Spielraum um den wir das arithmetische Mittel unterschreiten können und diesen Spielraum sollten und müssen wir nutzen um der erheblichen Kostensteigerung zu begegnen. Jetzt die Frage zur Anzahl der übernommenen Betreuungen: Die Angaben der rechtstatsächlichen Untersuchung, dass Betreuer zwischen 25 und 30 Betreuungen führen und Rechtsanwälte sehr viel weniger, sind richtig. Wenn ich das richtig sehe - das wäre das eigentlich eine Frage, die ich an Frau Sellin weitergeben müsste - sind das die tatsächlich geführten Betreuungen, bei denen aber nicht gefragt wird, ob diese Leute vollberuflich tätig sind. Insbesondere Rechtsanwälte machen ganz wenige Betreuungen und finanzieren sich nicht voll aus diesen Betreuungen. Auch bei den Betreuungsvereinen sind viele nur halbtags beschäftigt. Die sind in den Zahlen enthalten, das muss man wissen. Korrigieren Sie mich, wenn das nicht so ist. Unsere Berechnung in unserer Gesetzesbegründung, geht natürlich von einem Vollbeschäftigten aus, der also 40 Stunden arbeitet. Im Übrigen ist es so, dass die Frage, wie viele Betreuungen man führen muss, um es richtig zu machen, sich meines Erachtens nicht stellt. Die Frage ist, ob die Pauschalsätze, die wir vorschlagen, die der Gesetzentwurf enthält, im Durchschnitt, nicht im Einzelfall, richtig und angemessen sind. Man hat ungefähr 20 Prozent Effizienzdividende, so habe ich das genannt. Für diese weiteren 20 Prozent, die an Arbeitszeit eingespart werden können - es kommen ja weitere Dinge hinzu: Es müssen keine einzelnen Abrechnungen gemacht werden, es wird die vielen Streitereien mit den Gerichten nicht mehr geben, es wird also seitens der Betreuer viel Zeit eingespart. Für diese 20

Prozent können weitere Betreuungen übernommen werden. Hinzu kommt, dass wir wissen, dass ungefähr 10 Prozent der Abrechnungen überhöht sind, durch großzügige Rundungen. Es gibt da viel Spielraum. Man hat, da der Stundensatz nicht geändert ist, das gleiche Auskommen wie jetzt. Wie viele Betreuungen ein Betreuer führt hängt natürlich davon ab, was für Betreuungen er hat. Wenn alle Betreuten im zweiten Jahr im Heim sind, hat er natürlich mehr Betreuungen als wenn jemand neu anfängt und lauter neue Betreuungen hat, wofür er aber auch mehr Stunden zugewiesen bekommt. Darum kann man das so genau nicht sagen, das hängt vom Einzelfall ab. Tatsache ist, dass man im Durchschnitt 20 Prozent mehr Betreuungen machen muss als bisher. Aber ich glaube, dass das ohne weiteres von diesem Spielraum umfasst ist. Dann die Frage: Gibt es andere Zahlen als die des ISG? Wir haben keine anderen Zahlen, jedenfalls keine, die in gleicher Weise wissenschaftlich fundiert erhoben worden sind. Es gibt noch eine weitere Untersuchung von Ihnen, aber wir sind der Meinung, dass das die nicht so repräsentativ ist wie diese Untersuchung, wobei sie zum Teil trotzdem zu ähnlichen Ergebnissen kommt. Sie könnten ja noch mal erläutern, wie Sie dahin gekommen sind. Zu der Frage ob die Pauschalen zu niedrig sind, habe ich eben schon etwas gesagt. Ich möchte noch eine Anmerkung zu der Frage mit den Krankheitsbildern machen. Es wurde vorhin gesagt, dass die Betreuer hauptsächlich psychisch Kranke und weniger Demente betreuten. Wir haben das hier in der rechtstatsächlichen Untersuchung drin. Die rechtstatsächliche Untersuchung beschäftigt sich in dem Bereich aber nur mit Berufsbetreuern, ehrenamtliche Betreuer sind in diese Untersuchung nicht eingeflossen. Noch kurz etwas zu der jetzigen Möglichkeit der Individualpauschalierung nach § 1836b BGB: Ein wesentlicher Grund, warum diese Regelung in der Praxis nicht funktioniert ist, dass sie sogar deutlich teurer ist als das jetzige System. Deswegen wird sie von den Justizverwaltungen nicht angewendet. Der Grund ist ganz klar: Grundlage dabei ist, am Anfang nachzuhalten, wie viel Arbeit ein Fall macht und das auf die Zukunft zu extrapolieren. Es ist aber so, das hat die Untersuchung ganz klar ergeben, dass ein Fall am Anfang besonders viel Arbeit macht. Darum sind diese Pauschalen immer höher, als der wirkliche Aufwand im Regelfall ist und deswegen ist dieses Verfahren teurer als das jetzige System, das, wie gesagt, schon zu enormen Steigerungen geführt hat.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Dr. Maier. Jetzt Herr Oeschger auf die Frage von Frau Schmidt.

SV Gerold Oeschger: Zwei Fragenstellungen sind an mich gestellt worden. Zum einen ging es um die Frage der Betreuungsplanung. Es wurde bereits von einem der Vorredner ausgeführt: Wir halten Betreuungsplanung für ein wichtiges Instrument der qualifizierten Betreuungsarbeit. Die Frage der Institutionalisierung und auch der Implementierung von Betreuungsplanung wird seit vielen Jahren von uns und auch von anderen Verbänden intensiv diskutiert. Wir kommen aber zu dem Ergebnis, dass es eine große Gefahr birgt Betreuungsplanung in der angedachten Form im Gesetz zu implementieren. Denn wir müssen davon ausgehen, dass insbesondere in den Bereichen der Personen- und Gesundheitssorge und bei der Zielgruppe der qualifizierten Berufsbetreuer - nämlich bei den chronifizierten psychisch kranken Menschen - immer wieder Lebenssituationen eintreten, die in keiner Weise planbar sind. Betreuungsplanung, auch als Grundlage einer pauschalierten Vergütung, läuft Gefahr, dass sie sie zu sehr bindet und angemessene Tätigkeiten des Betreuers in der einzelnen Situation nicht mehr zulässt. Daher denke ich, dass es ausreichend ist, wenn die beiden Berufsverbände in ihrem gemeinsamen Berufsbild impliziert haben, dass Betreuungsplanung ein qualitätssichernder Bestandteil von professioneller Betreuungsarbeit ist und in der Umsetzung der täglichen Betreuungsarbeit zur Selbstverständlichkeit gehört. Das muss sehr differenziert gesehen werden. Eine Betreuungsplanung kann nicht Fragen vermögensrechtlicher Natur genauso mit abdecken wie alle anderen Fragestellungen. Zur zweiten Frage, die an mich gestellt wurde, der, ob es weitere Untersuchungen neben dem ISG gibt: Das ist schon mehrfach angeklungen. Bevor ich auf unsere eigene zu sprechen komme möchte ich darauf hinweisen, dass das Familienministerium eine Untersuchung zur Lebenslage älterer Menschen, die unter Betreuung stehen, in Auftrag gegeben hat. In einem Zwischenbericht, der zeitgleich zur Tätigkeit des Beirates zur rechtstatsächlichen Begleitforschung des ISG vorgelegt und auch vorgestellt wurde, wurde sehr deutlich, dass dort eine Aktenerhebung durchgeführt wurde, die sich nicht ur an den älteren Menschen orientiert, sondern an allen Lebensaltern. Das ist, denke ich, eine Untersuchung, die die Aussagen, die das ISG getroffen hat, die aber auch unsere Untersuchung zu Tage gebracht hat, mit untermauert, die in ganz andere Richtungen gehen. Wir waren, nachdem das Design der rechtstatsächlichen Untersuchung

bekannt wurde und wir als Verbände ja auch dankenswerterweise noch einige Korrekturen mit einbringen konnten, trotzdem der Meinung, dass einige entscheidende Fragestellungen nicht ausreichend abgedeckt sind und haben daher eine eigene rechtstatsächliche Untersuchung in kleinerem Umfang in Auftrag gegeben. Damit haben wir dann Prof. Tenser(?), der über zweieinhalb Jahre hinweg in 6 verschiedenen Amtsgerichtsbezirken in der Bundesrepublik Akten ausgewertet hat beauftragt. Die Fragestellungen waren: Inwieweit wirken sich Krankheitsbilder auf die Häufigkeit der abgerechneten Stunden aus? Inwieweit wirken sich Lebenssituationen aus? Inwieweit sind Altersstufen entscheidend? Und angesprochen wurde auch, inwieweit angeordnete Aufgabenkreise relevant sind. Die letzte Fragestellung kann man, dass sage ich mal ganz salopp, schlichtweg vergessen, denn die Amtsgerichtsbezirke haben eine sehr unterschiedliche Praxis. Wenn ein Amtsgericht mit dem Begriff Vermögenssorge alles beschreibt, was in die Vermögenssorge reinfällt und andere Amtsgerichte 7 oder 8 verschiedene Definitionen des Aufgabenkreises der Vermögenssorge benutzen, wird es eminent schwierig eine Orientierung zu schaffen. Bei der Untersuchung, die nach den Krankheitsbildern differenziert, wird genau das, was wir gemeinsam mit den Kollegen vom BdB im, ins gemeinsame Vergütungsmodell eingemündeten, Ergebnis herausgearbeitet haben, sehr deutlich, nämlich dass Differenzierungen vorhanden sind. Insbesondere der Bereich der Demenzerkrankungen, der wirklich nur einen geringen Aufwand mit sich bringt ist deutlich anders zu bewerten als der Bereich der psychisch Erkrankten, chronisch psychisch Erkrankten und geistig Behinderten. Dann kommt noch ein Bereich dazu, der insbesondere von den Berufsbetreuern zunehmend mehr abgedeckt wird - und diese Erkrankung ist in der Gesellschaft leider zunehmend im Kommen - das sind die Krankheitsbilder die im ICD 10 unter Fallgruppe 6 „schwere Persönlichkeitsstörungen“ beschrieben sind. Die sind enorm aufwendig. Im Weiteren ist sehr deutlich geworden, dass es nicht ausreicht, die Lebenssituation alleine nach Haus und Heim zu differenzieren, sondern dass es Zwischenschritte von der zeitlichen Gewichtung her gibt, die in die Frage einmünden, wo der Betreute lebt, ob er mit seinen Angehörigen zusammen ist, oder ob er unter Umständen in einer betreuten Wohnform ist. Bei der Altersdifferenzierung kamen wir zu dem Ergebnis, dass diese sich im Moment noch nicht so bemerkbar macht, wie wir es in unserer Eingangssituation, als wir auch die Hypothesen der Untersuchung miteinander definiert haben, angenommen haben. Es ist aber in der Zwischenzeit,

und ich denke, das muss man bei allen vorliegenden Untersuchungen sehen, schon wieder einige Zeit ins Land gezogen, was vor allem bei der Zunahme der psychischen Erkrankungen und damit verbunden auch bei der Alterstufendifferenzierung seine Spuren hinterlassen hat. Noch ein Punkt, den wir von den beiden Berufsverbänden mit eingebracht haben ist, dass auch die Dinge, die sich seit dem Abschluss der rechtstatsächlichen Untersuchungen im rechtlichen Bereich ergeben haben - Einführung SGB IX, Gesundheitsmodernisierungsgesetz, die Änderungen im Rentenversicherungsrecht und all das, was da noch kommen wird - noch mal ganz massive Zunahmen in der täglichen Betreuungsarbeit bringen werden. Ich denke, dass das Ergebnis, das die zahlenmäßige Auswertung der Untersuchung der Lebenslage der älteren Menschen mit sich gebracht hat, diese Dinge noch mal unterstreicht und, Herr Förter-Vondey hat schon darauf hingewiesen und wir sehen es genauso, dass wenn wir die Ergebnisse der ISG Untersuchung nüchtern betrachten, eigentlich ganz andere Ergebnisse da sind, als letztendlich in die Gesetzesvorlage eingemündet sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Herr Oeschger. Jetzt abschließend Frau Sellin auf die Fragen von Herrn Montags Frage.

SV Christine Sellin: Ich würde gerne vorab zwei Sätze zur Methode und dazu, worauf sich unsere Daten beziehen, sagen. Es ist ganz wichtig zu wissen, was wir methodisch gemacht haben. Wir haben nicht nur gut 1800 Akten von berufsmäßig Betreuten analysiert, sondern auch 1000 Akten von ehrenamtlich Betreuten, sodass man auch Vergleiche ziehen kann. Für die Frage der Pauschalierung geht es natürlich nur um die 1800 Akten von berufsmäßig Betreuten. Wir haben darüber hinaus bundesweit umfangreiche schriftliche Erhebungen bei allen Amtsgerichten, Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen gemacht. Zudem haben wir 80 Interviews mit Menschen unterschiedlichster Ebenen geführt, mit Richtern und Rechtspflegern bei den Gerichten, mit Mitarbeitern von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen, freiberuflichen Betreuern, mit Betreuten, und mit ehrenamtlichen Betreuern. Dies um abzurunden, worauf sich unsere Daten beziehen. Heute geht es im Schwerpunkt um die 1800 Akten von berufsmäßig Betreuten. Sie haben in der ersten Frage festgestellt, dass der unterschiedliche Zeitaufwand nach Krankheitsbildern in dem Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten ist. Das ist auf den

ersten Blick richtig, auf den zweiten aber nicht. Wir haben in der Untersuchung festgestellt, dass den höchsten Betreuungsbedarf diejenigen aufweisen, die ein Mischbild von Krankheit und Behinderung haben, die psychisch krank oder suchtkrank sind. Nur diese drei Gruppen machten bei unseren 1808 Akten 58 Prozent aus. Also mehr als die Hälfte der, auch in die Mittelwertberechnung eingegangenen Fälle sind schon diejenigen mit einem besonders hohen Betreuungsbedarf. Die anderen Gruppen, die wir gebildet haben - geistig behinderte Menschen, Demenzfälle, körperlich behinderte Menschen - hatten einen Anteil von unter 40 Prozent. Das nur noch mal zur Verdeutlichung. Die sind indirekt in den Werten mit drin, auch wenn sie nicht explizit ausgewiesen sind. Die zweite Frage betraf die Betreuungszeit und die unterschiedliche Werte des arithmetischen Mittels und des Medians. Es ist ein beliebtes Thema, welchen Mittelwert man nimmt, methodisch korrekt ist natürlich beides zu nehmen. Der Auftrag unserer Studie war, die realen Kosten zu einem bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln und festzustellen, welche Kosten mit der Betreuung verbunden sind. Dabei ist klar, dass wir alle Werte, auch Extremwerte, auch eine Betreuung mit einem sehr hohen Aufwand, in die Berechnung einbeziehen. Wir haben im vorderen Teil der Studie durchgängig mit dem arithmetischen Mittel gearbeitet, sodass alle Extremwerte mit abgebildet werden. Im zweiten Teil der Studie, das heißt im Anhang, haben wir alle Werte noch mal im Median dargestellt, sodass die Extremwerte gekappt sind. Sie haben beim Median immer 50 Prozent der Werte unterhalb des Medians und 50 Prozent der Werte oberhalb des Medians liegen. Daher nehmen wir bei anderen Untersuchungen gerne den Median. Nur wenn wir den Auftrag haben, die realen Kosten abzubilden, machen wir das mit dem arithmetischen Mittel indem wir die Extremwerte mit einberechnen. Das kann man zu den unterschiedlichen Werten sagen. Nimmt man das arithmetische Mittel, wie wir es gemacht haben, dann kommt man im Schnitt zu einem Mehraufwand an Betreuung von einer Stunde im Vergleich zu dem Aufwand, der jetzt im Gesetzesentwurf steht. Herr Dr. Maier hat schon darauf hingewiesen, dass es Unterschiede gibt, je nachdem welchen Mittelwert man nimmt. Die dritte Frage war: Wie viele Betreute hat ein Betreuer je nach Profession? Bei den Rechtsanwälten uns auf Teilzeitarbeit beziehen müssen, weil es nur ganz wenige Rechtsanwälte gibt, die hauptberuflich Betreuungen machen. Nach unseren Recherchen entfallen im Schnitt 7 Betreuungen auf einen Rechtsanwalt. Bei den

Vereinen und Freiberuflern können wir aber von Vollzeitstellen ausgehen, das heißt, da differieren dann die Werte, da hatten wir Vollzeitergebnisse.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank Frau Sellin. Herr Stöckel hatte sich vorhin schon für die zweite Fragerunde gemeldet. Beginnen Sie und dann nehme ich weitere Fragen auf.

Rolf Stöckel (SPD): Ich möchte bei Frau Ackermann nachfragen, weil ich nicht weiß, ob sie meine Frage richtig verstanden hat. Ich hatte nicht gefragt, welche Auswirkungen das persönliche Budget auf die Zahl der ambulanten Fälle mit einem erhöhten Bedarf an gesetzlicher Betreuung hat, sondern die Frage war: Welche Auswirkungen hat eine Kostenpauschalierung für die gesetzliche Betreuung auf das persönliche Budget im SGB IX? Wirkt sie sich eher hindernd auf das Modell des persönlichen Budgets aus? Wir gehen eigentlich davon aus - das will ich hier jetzt nicht diskutieren – dass auch das Kosten einsparen kann, weil die Hilfeziele genauer gegeben wären, wenn die einzelnen Kostenträger sich im Einzelfall auf einen Hilfeplan einigten.

Ute Granold (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Harm. Und zwar geht es noch mal um die Klärung des Begriffs Betreuung - soziale Hilfe, rechtliche Hilfe. Herr Oeschger hat ausgeführt, dass es eine Reihe von Gesetzen gab, die dazu geführt haben, dass mehr Aufwand für Betreuer entstanden ist, ob das das Grundsicherungsgesetz ist, die Rente, die Gesundheitsmodernisierung oder Hartz. Hat sich in der Vergangenheit bis heute eine Entwicklung dahin ergeben, dass weitaus mehr geleistet werden muss? Und gibt es, die Frage geht auch an Frau Dr. Dehn, bei der konkreten Abrechnung Diskussionen um die Abrechnung selbst, wenn Bereiche abgerechnet wurden, bei denen Sie sagen, das fällt nicht mehr unter den Begriff der so genannten rechtlichen Betreuung? Ich frage also auch nach Missbrauch, nicht was die Stundenzahl, sondern was den Inhalt der Abrechnung angeht. Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Klein, und zwar geht es um die Betreuungsvereine: Wie wirkt sich die Pauschalierung, so wie sie jetzt vorgeschlagen wird, auf die Arbeit der Betreuungsvereine aus? Ist der jetzt angedachte Stundensatz auskömmlich? Wie rechnen Sie Ihre Tätigkeiten in der Betreuung, in der

Gesamtorganisation ab? Auch im Hinblick darauf, dass Ihnen durch die Novellierung verstärkt Aufgaben zugewiesen werden.

Sabine Bätzing (SPD): Ich habe auch eine Frage an Herrn Harm. Wir befassen uns in dieser Anhörung hauptsächlich mit dem Thema Pauschalierung. Um die materiell rechtlichen Regelungen ging es eher im ersten Teil der Anhörung zum Betreuungsrecht. Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen, weil in der letzten Anhörung kein Vertreter der Rechtspfleger dabei war, eine Frage zum Thema Übertragung der Aufgaben von dem Richter auf die Rechtspfleger zu stellen. Wie sehen Sie es, befürworten Sie es, oder sind Sie der Ansicht, dass es eventuell zu einer Doppelstruktur kommt, wenn die Aufgaben übertragen werden. In manchen Fällen wird ja sicherlich nach wie vor noch der Richter entscheiden. Bringt diese Umstrukturierung eine Vereinfachung, oder haben wir hinterher eine Doppelstruktur und im Endeffekt ist gar nichts erreicht worden? Eine weitere Frage möchte ich an Herrn Ließfeld, den Vertreter der AWO, stellen. Und zwar haben wir vorhin über Pauschalierung, wie sie jetzt schon nach dem Gesetz möglich ist, gesprochen und Frau Dr. Dehn hat sich dafür ausgesprochen, dass auch die Aufwandskosten pauschaliert werden sollen, was im derzeitigen Gesetzesentwurf der Fall ist. Die Frage an Sie aus der Praxis: Wie stehen Sie dazu, die Aufwandskosten zu pauschalieren? Und anhängend dazu, weil auch die Wegekosten zu den Aufwendungen gehören: Gibt es Differenzen zwischen Wegekosten im ländlichen und im städtischen Bereich?

Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Hellmann und an Herrn Förter-Vondey. Wir sind bei unseren Vorüberlegungen davon ausgegangen, dass es durch eine Differenzierung nach Krankheitsbildern und durch eine mögliche Spezialisierung zu Effizienzgewinnen kommen kann. Herr Dr. Maier hat davon gesprochen, dass es ganz erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten gäbe, die es schwierig machen, so etwas überhaupt durchzuführen. Da habe ich die Frage: Sehen Sie das genauso? Teilen Sie die Ansicht bezüglich der Abgrenzungsschwierigkeiten? Und wie bewerten Sie im Kontrast zur Differenzierung nach bestimmten Krankheitsbildern die Individualpauschalierung als Möglichkeit, dem zu entgehen? In diesem Zusammenhang möchte ich noch einmal auf die Antwort von Herrn Dr. Maier dazu, warum §1836b BGB nicht funktioniert, eingehen.

Die Frage möchte ich ausdehnen. Wenn das Problem wirklich nur da liegt, dass das erste Jahr teurer ist, ist es dann nicht möglich, dem in mit einer Einstiegspauschale oder einer endgültigen Feststellung nach einem Jahr zu begegnen? Bei Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben wir auch ein Eingangsverfahren, in dem erst einmal grundsätzlich eine Einstufung vorgenommen wird, und später beginnt der Berufsbildungsvergleich. Der Vergleich hinkt ein bisschen, aber man könnte das vielleicht übertragen und damit dem Einwand, den Sie vorbrachten, Herr Dr. Maier, begegnen. Dann habe ich eine Frage an Sie, Herr Dr. Maier. Bei den Effizienzdividenden haben Sie als Beispiel für ein Einsparpotenzial die Delegation auf Hilfskräfte genannt. Wie hat man sich so etwas vorzustellen? Entweder liegt etwas nicht im direkten Bereich der rechtlichen Betreuung, dann sollte es ein Berufsbetreuer sowieso nicht machen, oder es hat etwas mit dem Kernbereich zu tun, dann kann man es aber auch nicht delegieren. Wenn Sie das noch einmal ausführen könnten. Abschließend möchte ich die Frage zu den Betreuungsvereinen, die schon Herr Klein gestellt bekam, auch an Frau Ackermann richten. Könnten Sie auch eine Einschätzung abgeben, inwieweit durch die Tätigkeit der Betreuungsvereine eine Vermeidung der Bestellung von Berufsbetreuern vorgenommen wird? Und vielleicht können Sie auch etwas zur Sicherstellung der Finanzierung sagen?

Dr. Norbert Röttgen (CDU/CSU): Ich möchte eine Frage an Herrn Klein stellen, und zwar ob er die Sorge hat, dass das Pauschalierungssystem zu der wirtschaftlichen Reaktion der Berufsbetreuer führt, möglichst viele und auch möglichst viele einfache Fälle zu sammeln und damit gerade solche, die sich für eine ehrenamtliche Betreuung anbieten, sodass eine Konsequenz wäre, dass das was es zu stärken gilt - die ehrenamtliche Betreuung - geschwächt würde. Meine Frage ist: Sehen Sie diese Gefahr, oder meinen Sie, dass diese Sorge nicht begründet ist? Meine zweite Frage möchte ich an Herrn Lindemann richten. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen Vorschlag eingebracht, der darauf abzielt, zwischen vermögenden und nicht vermögenden Betreuten zu unterscheiden. Das wird damit begründet, dass die Lage bei Betreuten mit Vermögen eine andere sei - fiskalische Erwägungen spielen keine Rolle, weil der Vermögende aus seinem Vermögen bezahlt – der Verwaltungsaufwand höher sei und der gewohnte Lebensstandard ein anderer sei.

Finden Sie diese Unterscheidung von Betreuten mit Vermögen und ohne Vermögen in der Vergütung richtig?

Christine Lambrecht (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Lindemann. Der Vormundschaftsgerichtstag hat uns in seiner Stellungnahme eine Tabelle über die Auswirkung der Pauschalierung in den Ländern zur Verfügung gestellt. Es sind ganz unterschiedliche Ergebnisse, die aus dieser Aufstellung zu entnehmen sind. In einigen Ländern würde die Pauschalierung sich sehr positiv, das heißt mit deutlichen Entlastungen in den Haushalten auswirken, in anderen eher zu einer Mehrbelastung führen. Ich bitte Sie zu erläutern, wie sie zu diesen Zahlen gekommen sind. Wenn ich das richtig verstanden habe, beruhen diese Zahlen unter anderem auf der Annahme, dass eine Einsparung nur dann entsteht, wenn verstärkt auf Berufsbetreuer verzichtet wird und man stärker auf Ehrenamtliche zurückgreifen kann. Das schließt an die Frage von Herrn Röttgen an. Wenn nun tatsächlich Berufsbetreuer übernehmen, was eigentlich Ehrenamtliche machen sollten, würde dieser Effekt quasi ins Leere laufen. Von Herrn Dr. Maier hätte ich gerne eine Einschätzung zu dieser Tabelle. Sehen Sie das aufgrund Ihrer Erhebungen ähnlich?

Sibylle Laurischk (FDP): Das Stichwort der Differenzierung nach mittellosen und vermögenden Betreuten möchte ich auch aufgreifen und die Frage an Herrn Förster-Vondey, Herrn Harm, Herrn Klein, Herrn Lindemann und Herrn Dr. Maier richten. Sehen Sie eine Notwendigkeit zu einer solchen Differenzierung und würde, nach Ihrer Einschätzung, damit wohlmöglich eine Klassifizierung installiert werden?

Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD): Eine Frage muss ich noch an Herrn Maier stellen und an den Verband der freiberuflichen Betreuer. Ich habe ein sehr flaes Gefühl in der Magengegend. Mir kommt es so vor, als könnten alles die ehrenamtlichen Betreuer, oder die Betreuungsbehörden - also sprich die Kommunen - mit erledigen. Das führt meinem Erachten zur Kostenverschiebung hin zu den Kommunen. Das möchte ich mmit anmerken. Das Andere: Ich weiß nicht ob es Ihnen schon aufgefallen ist, dass wir da einen demokratischen Wandel jetzt zu vollziehen haben. Wenn ich an meinen Wahlkreis denke, da habe ich gut 30 Prozent - also jetzt schon ein Drittel der Bevölkerung – die 60 Jahre alt sind. Diese Menschen brauchen bald selbst einen Betreuer, die können teilweise kein Ehrenamt mehr übernehmen. Da

frage ich mich, wo denn die ehrenamtlichen Betreuer sein mögen, auch wenn sie nur einfache und leichtere Fälle zu bearbeiten haben. Das ist mir ein Rätsel.

Dr. Wolfgang Götzer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Lindemann und an Herrn Förter-Vondey, betreffend der Qualifizierung der Berufsbetreuer. Halten Sie die Schaffung eines Berufsbildes im Hinblick auf eine Festschreibung der Qualifikationsvoraussetzungen für Berufsbetreuer für erforderlich?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann vorschlage ich vor, dass wir die Fragen jetzt abarbeiten und versuchen möglichst bis zur namentlichen Abstimmung fertig zu sein. Dann beginnen wir jetzt in anderer Reihenfolge. Herr Oeschger, Sie hatten eine Frage von Frau Schmidt.

SV Gerold Oeschger: Ich habe Frau Schmidt so verstanden, dass sie sich bei ihrer Frage an Herrn Dr. Maier auf meine Ausführungen bezogen hat.

Silvia Schmidt (Eisleben) (SPD): Doch, ich hatte Sie zum Bereich der ehrenamtlichen Betreuer gefragt. Ich wollte wissen, ob Sie der Meinung sind, dass eine große Portion der Arbeit die ehrenamtlichen Betreuer übernehmen können - zum Beispiel in den neuen Ländern, in denen die Zahl der älteren Bürger und Bürgerinnen drastisch ansteigt. Wenn ich noch das persönliche Budget dazu nehme und sehe, dass das auch noch ein Betreuer mit erledigen soll, habe ich meine Bedenken, ob das funktionieren kann. Wie stellt man sich das vor, dass die Ehrenamtlichen alle Aufgaben mit übernehmen?

SV Gerold Oeschger: Ihre Bedenken teilen wir. Wir haben schon vor geraumer Zeit, es war glaube ich vor 2 Jahren als die Diskussion eigentlich anfang in einer Stellungnahme - aus der Erfahrung sehr vieler Kollegen- darauf hingewiesen, dass viele Menschen da sind, die im Prinzip bereit wären ein Ehrenamt zu übernehmen, aber dass die Angst in diesem Bereich, ein Ehrenamt zu über nehmen bei sehr vielen sehr hoch ist. Wir haben etwas angedacht, das wir Tandem-Betreuung nennen. Ähnlich wie in Österreich bei den Sachwarten, sollen, durchaus auch Ehrenamtler bei Freiberuflern angesiedelt werden und Teilbereiche übernehmen, wobei sie in

schwierigen Fragen - auch bei den immer komplexer werdenden sozialrechtlichen Fragestellungen – von den Berufsbetreuern angeleitet werden. Das was man erwarten kann sind die Ehrenamtlichen auch bereit zu leisten und das erbringen sie dann auch. Es handelt sich also um eine Kombinationsform.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Montag, Sie hatten noch eine Frage, die lasse ich zwischendurch zu.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Herrn Hellmann und an Herrn Oeschger. Unter der Voraussetzung, dass es auch nach unseren Beratungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu einem Übergang zu einem pauschalierten Bezahlungssystem kommt, möchte ich gerne von Ihnen wissen, welche Anregungen Sie uns zu einer weiteren möglichen und praktikablen Ausdifferenzierung des Pauschalystems - über das jetzt im Gesetzentwurf bestehende hinaus – geben können. Ich persönlich denke an solche Punkte wie eine Wiederholung der erhöhten Erstpauschale für die Fälle des Übergangs von stationärer zu ambulanter Behandlung, oder eine Beendigungsgebühr bei Beendigung der Betreuung. Und für den Fall, dass wir tatsächlich der Argumentation mit dem Median folgten, an eine Öffnungsklausel für besonders schwierige Fälle. Dazu möchte ich gerne Ihre Auffassung und eventuell weiter gehende Konkretisierungsvorschläge hören.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Oeschger, ich erteile Ihnen noch einmal dazu das Wort.

SV Gerold Oeschger: Ich denke, die Form wie wir sie jetzt in dem gemeinsamen Vergütungsvorschlag der beiden Verbände vorgeschlagen haben, da sind ja Ähnlichkeiten mit dem was Sie ausgeführt haben durchaus da, eben ein einmaliger Zuschlag für Beendigung oder Übergabe oder Tod des Betreuten, genauso ein einmaliger Zuschlag, wenn diese Lebenssituation tatsächlich verändert werden kann, vom stationären zum ambulanten Bereich hin. Ich denke wir haben das nach wirklich langen und gründlichen Diskussionen uns gut überlegt und würden das auf diesen Bereich beschränken. Aber die Berufsverbände bringen noch einen anderen Vorschlag ein, nämlich dass wir bereit sind – und es für sinnvoll halten – uns in

Zukunft auch an der Vorbereitungen von sozialrechtlichen Neuerungen zu beteiligen
Wir könnten aufgrund unserer Erfahrungen Anregungen zur Durchführung und zur Entbürokratisierung in unserem Bereich, aber auch für die leistenden Stellen einbringen. Ein Beispiel: Jährlich ist ein Wohngeldantrag für Betreute zu stellen, egal ob im Heim oder selbstständig lebend. Ein Wohngeldantrag ist in 95 Prozent der Fälle zu machen. Jedes Jahr gilt es ein vierseitiges Formblatt auszufüllen, jedes Jahr gilt es den Vermieter an zuschreiben und die Mietbescheinigung beizuholen. Man könnte sich, wenn gesetzliche Betreuung vorhanden ist, dahingehend verständigen, dass die Erklärung des Betreuers ausreicht, dass sich an den Verhältnissen nichts verändert hat. Das ist ein Dreizeiler, der schnell erledigt ist, einen Wohngeldantrag zu bearbeiten dauert bis zu 40 Minuten. In diesem Bereich sind wir bereit unsere mittlerweile langjährige Erfahrung einzubringen um zu einer deutlichen Kostenreduzierung für alle Beteiligten beizutragen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Dr. Maier auf die Fragen von Herrn Kurth, Frau Lambrecht und Frau Schmidt.

SV Dr. Klaus Maier: Vielen Dank. Zunächst zu der Frage, was eine Delegation auf Hilfskräfte bringt. Der bestehende Grundsatz der persönlichen Betreuung besagt, dass der Kontakt zu dem Betreuten nur vom Betreuer selbst vorgenommen werden kann. Der Betreuer muss sich mit dem Betroffenen persönlich unterhalten, feststellen, was der Betreute will und das mit ihm besprechen. Das sagt aber nicht, dass Tätigkeiten von denen der Betroffene nichts mitbekommt, weil sie beispielsweise im Büro des Betreuers stattfinden, zwingend von diesem selbst gemacht werden müssen. Zum Beispiel Schreibarbeiten, Telefonate mit Behörden um Termine auszumachen, oder Botengänge, so etwas muss nicht ein Betreuer mit Fachhochschulabschluss, oder ein Rechtsanwalt mit zwei juristischen Staatsexamen machen. Dort können Hilfskräfte, wie Schreibkräfte, Sekretärinnen, eingesetzt werden und das werden sie auch. Nur kann es, wenn eine Sekretärin tätig geworden ist, nach dem bisherigen Vergütungssatz nicht zu dem für den Betreuer bestimmten Stundensatz abgerechnet werden, sondern es wird als Auslage abgerechnet. Es wird als Auslage für die Bezahlung der Sekretärin geltend gemacht und der Betreuer bekommt den niedrigeren Stundensatz, den seine Sekretärin verdient. Das fällt in Zukunft weg. In Zukunft gibt es die feste Pauschale, das heißt, wer so etwas

entsprechend delegiert, bezahlt seine Sekretärin einfach mit weniger als 31 Euro bekommt aber die 31 Euro Pauschale und macht dementsprechend Gewinn. Das Gleiche ergibt sich, wenn man zum Beispiel 3 Betreute hat, die alle in dem gleichen Pflegeheim sind. Bisher ist es so, dass man, wenn man es geschickt organisiert und die alle 3 am gleichen Tag besucht, sodass die Fahrtzeit nur einmal anfällt, dass auch nur einmal abrechnen kann. Es besteht also auch keine besonders große Motivation das so zu machen. Man verdient insgesamt mehr, wenn man die Betreuten an drei verschiedenen Tagen besucht. Aber wenn man es macht, kann man es nur einmal abrechnen. In Zukunft gibt es für alle 3 die gleiche Pauschale. Auch das ist ein großer Vorteil für die Betreuer, bei diesem Pauschalierungssystem. Es ist mir ganz wichtig, dass man das berücksichtigt. Zu der Tabelle vom Vormundschaftsgerichtstag, ich habe sie leider nicht mitgebracht, kenne sie aber. Es ist leider so, dass dort von falschen Zahlen ausgegangen, beziehungsweise mit falschen Zahlen gerechnet wird. Dort wird eine Rechenoperation angefangen, bei der es um die Vergütung der Berufsbetreuer geht, in deren Ausgangszahl die Haushaltsansätze der Länder drin sind, in denen außer der Vergütung auch die Kosten für die Verfahrenspfleger und die Gutachten, die erheblich sind, enthalten sind. Das sind einfach falsche Zahlen. Dem entsprechend ist natürlich auch das Ergebnis falsch. Was die Differenzierung zwischen Vermögenden und Nichtvermögenden betrifft, so habe ich in meiner Stellungnahme dargelegt, weswegen wir der Meinung sind, dass das nicht sinnvoll ist. Es ist so, dass der Großteil der Vermögenden nicht reich ist, sondern dass das Menschen sind, die gerade keine Sozialhilfe beziehen. Wessen Finanzen ein bisschen höher liegen - so sind die Selbstbehaltsätze - gilt als vermögend. Das sind ganz normale Leute. Leider zehrt sich das Vermögen in einem Pflegeheim ganz schnell auf. Deswegen ist es oft so, dass die Menschen zunächst noch vermögend sind und dann irgendwann nicht mehr. Ich sehe keinen Grund hier zu differenzieren. Ich glaube auch nicht, dass die Vermögenden mehr Aufwand machen als die Nichtvermögenden. Und ich glaube, dass diese Einsparung den Vermögenden, die die Betreuung ja selbst zahlen müssen, auch zugute kommen soll, nämlich durch die Förderung eines effizienten Handelns, so wie ich es eben dargestellt habe. Was die wirklich Reichen betrifft, bei denen eine Vermögensverwaltung vorgenommen wird - das gibt es auch, dass Rechtsanwälte oder Steuerberater als Betreuer bestellt werden und die Vermögensverwaltung als Betreuer abrechnen - das Problem kann man anders

lösen. Diese Fälle kann man ganz normal, das haben wir in unserem Entwurf vorgesehen, über die BRAGO und die Steuerberaterverordnung als Berufstätigkeit abrechnen. Das ging bisher so und das bleibt auch so. Im Übrigen besteht immer die Möglichkeit, dass der rechtliche Betreuer so etwas delegiert, er soll ja nicht alles selbst machen, sondern kann schwierige Sachen an den Vermögensverwalter fremd vergeben. Von daher gibt es, mit diesen wenigen, aber aufwändigen Betreuungen für besonders Vermögende auch bei der Pauschalierung kein Problem.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Lindemann auf die Fragen von Herrn Röttgen, Frau Lambrecht, Frau Laurischk und Herrn Götzer bitte.

SV Volker Lindemann: Danke. Ich habe insgesamt 3 Themen ausgemacht: Die Unterscheidung zwischen Vermögenden und Mittellosen; die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Länder, also unser Rechenwerk; und die Frage nach der Qualifizierungsnotwendigkeit für Berufsbetreuer. Ich fange mit dem Letzten an, weil Herr Dr. Maier damit aufgehört hat. Es gibt gar keine verfassungsrechtliche Grundlage eine Regelung für die Vermögenden zu treffen. Das ist mit zwei Sätzen aufgezeigt: Wenn ein Vermögender mehr zahlen muss, als er an Betreuungsstunden bekommt, wie wollen Sie das verfassungsrechtlich rechtfertigen? Das ist ein Eingriff in sein Eigentumsrecht. Und umgekehrt, wenn der Betreuer weniger bekommt, als er für einen Vermögenden aufwenden muss, dann ist seine Berufsausübungsfreiheit davon betroffen. Wie wollen Sie das rechtfertigen? Die Vergütungsregelung, wie sie in §1836 BGB vorhanden ist, geht davon aus, dass der Betreute die Betreuungskosten selber zu tragen hat. Das ist die Grundregelung. Und dann gibt es, vom Gesetzgeber her ist das die Ausnahme, die Mittellosigkeit. Wobei wir wissen, dass nach den Schätzungen die vorliegen, 80 Prozent mittellos sind. Diese Realität gilt es nicht zu leugnen, aber vom rechtlichen Konstrukt her muss man sehen, dass es gar keinen Ansatz, keinen Grund gibt, in dieses Regelwerk, wonach Vermögende die Betreuungsleistungen selber zu bezahlen haben, einzugreifen. Ich habe auch noch kein Gegenargument gehört, auch aus Ihrer Bund-Länder-Arbeitsgruppe nicht. Sie haben sich mit dieser verfassungsrechtlichen Problematik, wenn ich das richtig weiß, gar nicht auseinander gesetzt. Und wenn Sie darauf hinweisen - das nur als kleiner Schlagabtausch - dass der Betreuer nicht alles selber machen muss, sondern Steuerberater und Rechtsanwälte beauftragen kann, dann vergessen Sie, dass in

diesen Berufen nicht für 31 Euro pro Stunde gearbeitet wird. Das wird für den Vermögenden viel teurer und das Vermögen wird noch schneller aufgebraucht. Es gibt auch, das habe ich gerade wieder aus Baden-Württemberg aus Anlass einer Tagung gehört, vermögende Leute, die unter Betreuung stehen und bei denen das Vermögen für den Rest des Lebens völlig ausreicht, weil das Kapitalvermögen Zinsen bringt und diese Zinsen die Kosten tragen. Da brauchen wir uns glaube ich keine Sorgen zu machen. Das vielleicht zum Thema Vermögende und Mittellosigkeit. Bei dieser Unterscheidung muss es bleiben, der Staat - also Sie - kann ohne Zweifel da, wo er für die Vergütung eintritt auch eine günstigere Regelung treffen. Das findet sich überall: Wenn ein Rechtsanwalt im Prozesskostenhilfverfahren beigeordnet wird wird die streitwertorientierte Gebühr herabgesetzt und im Strafverfahren gibt es eigene Sätze für den Pflichtverteidiger. Es ist klar, dass der Staat die Kosten dort, wo er sie übernimmt auch senken darf, daran hat bisher niemand Zweifel. Klar gibt es diesen Unterschied: Reiche Leute haben es besser als Arme, das ist so und das können wir hier auch nicht ändern. Das ist kein Argument um jetzt beides über einen Kamm zu scheren, sondern bei dieser Grundstruktur muss es hier bleiben, denke ich. Gerade zugunsten der Vermögenden und der Berufsbetreuer die, wenn sie viel für die Vermögenden tun auch entsprechend bezahlt werden müssen. Das zu diesem Thema. Zu der Tabelle der Länder: Dass die von falschen Zahlen ausgeht, ist ein verkehrtes Beispiel. Wir haben deutlich geschrieben, ich habe das glücklicherweise direkt gefunden, „Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgaben für Vergütung insgesamt 75 Prozent der Aufwendungen der Justizkasse ausmachen“. Sie haben uns vorgeworfen, dass wir die Zahlen alle zusammen gemischt hätten. In der Tat kann man in den meisten Bundesländern die Aufwendungen für Vergütungen und Auslagenersatz der Berufsbetreuer nicht von denen für Verfahrenspfleger und Gutachterkosten unterscheiden. Die Titel sind nicht unterteilt. Einige Bundesländer haben das inzwischen hergebracht und der Rechnungshof in Nordrhein-Westfalen hat es auch ausgesprochen gerügt, dass die Justiz das nicht hinkriegt und hat es selbst aus den Datensätzen rausgerechnet. Im Zeitalter der programmierten Datenerhebung ist es auch unverständlich, dass die Haushaltsreferate das nicht auseinander rechnen können. Wir sind also bei den meisten Bundesländern auf Schätzungen angewiesen. Diese Grundannahmen sind hier alle aufgeschrieben. Ich denke nicht, dass Sie erwarten, dass ich die vortrage, dazu bin ich aus dem Stehgreif auch nicht in der

Lage, aber sie sind in Ihren Unterlagen nachlesbar. Es ist transparent wie wir gerechnet haben. Der einzige qualifiziert Einwand, der mir bei Diskussionen beim fünften badischen Vormundschaftsgerichtstag in Freiburg begegnet ist, ist Folgender: Der zuständige Referent für Baden-Württemberg war da und er sagte, dass der Satz von 7 Millionen, den Baden Württemberg nach unseren Berechnungen auf der Datenbasis von 2002 im Fall der Einführung des Pauschalierungsmodells zu buttern müsste, zu hoch sei. Er sagte: „Hier in Baden-Württemberg haben wir nicht 80 Prozent Mittellose“ und, das ergänze ich, „Wir sind ein reiches Ländchen, wir haben nur 70 Prozent Mittellose.“ Das kann sein, nur niemand weiß es genau, weil auch die Abgrenzung, wie viele von den beruflich Betreuten vermögend und wie viele mittellos sind, von den Datensätzen der Justiz bisher nicht geleistet wird. Aber Baden-Württemberg gilt als reichstes Bundesland und daher kann das schon sein. Dann muss man mit 70 Prozent rechnen und nicht, wie wir, im Schnitt mit 80 Prozent. So gibt es noch ein paar einzelne Punkte über die man diskutieren kann, aber in der Tendenz stimmt das. Ich denke mir, es wird sehr deutlich sichtbar, warum Nordrhein Westfalen mit beinahe 15 Millionen Ersparnis bei dieser Betreuungsrechtsreform so energisch vorgeht. Also das müssen Sie selbst mal studieren und nachlesen. Es gibt Bundesländer, die schlechter dabei wegkommen, wenn die Pauschalierung kommt, ob nun so hoch oder weniger hoch, aus Sicht der Länder ist es eine Deckelung. Mit der Kostenerhöhung pro Fall ist Schluss, das ist deutlich sichtbar. Die Kosten können sich nur noch durch die Betreuungszahl erhöhen. Daran gibt es nichts zu diskutieren. Sonst müsste man das Thema wechseln und fragen, ob man so deckeln darf. Mit diesem Zahlenwerk werden sich vor allem die Finanzminister der betroffenen Bundesländer auseinandersetzen müssen, um festzustellen, ob sich dieser Einsatz für die einmalige Deckelung lohnt. Wie gesagt, das sind die Zahlen von 2002, die von 2003 werden langsam sichtbar, sind aber noch nicht bundesweit verfügbar, so dass man darüber für einzelne Bundesländer nur spekulieren kann. Die verschiedenen Auswirkungen der Differenzierung auf die Kosten der Länder führen mich zu dem Hinweis, den ich gerne noch geben möchte. Für weitere Differenzierungen reicht das Datenmaterial das wir haben nicht aus. Wir haben inzwischen aus zwei Bundesländern, nämlich aus Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, die Daten von sämtlichen Amtsgerichtsbezirken über die Kosten der Berufsbetreuung. In Nordrhein-Westfalen sind es 130 Bezirke und in Niedersachsen 80. Und diese Zahlen weisen aus, dass die Kosten zwischen dem billigsten Amtsgericht und dem teuersten im

Verhältnis 1:8 stehen, die Berufsbetreuung beim Teuersten also achtmal so viel kostet wie beim billigsten. Und niemand weiß woran das liegt. Das ist mit dem Hinweis, dass ineffizient gearbeitet werde, nicht abgetan. Diese Größenordnungen lassen sich so nicht erklären. Die nächstliegende spekulative Erklärung ist die, dass die regionalen Sozialleistungsstrukturen unterschiedlich sind. Die Betreuer müssen in den teuren Amtsgerichtsbezirken viel mehr für ihre Betreuten machen, weil das System nicht funktioniert, weil es nicht reicht, dass sie einen Betreuten als Hilfebedarfsfall beim Sozialamt anmelden und sich auf die Kontrolle ob das Sozialamt bezahlt und der Hilfeplan funktioniert, beschränken. Ich denke, man muss, wenn man ein differenziertes Fallpauschalierungsmodell einführt, genauer feststellen, wovon die Höhe der Vergütung in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken bestimmt wird. Zu Ihrer Frage, Herr Dr. Götzer: Qualifizierung der Berufsbetreuer. Wir haben gar keine andere Position und befördern die Qualifizierungsdebatte, sei es, bezüglich des Berufsbildes, eines Zertifizierungsmodells, oder sei es inhaltlich, so dass die Qualität von Betreuung beschreibbar wird. Betreuungsplanung ist hierfür ein wesentliches Element, wie die Vertreter der Berufsverbände und einzelne Berufsbetreuer bei Tagungen immer wieder sagen. Das muss transparent sein, das ist klar. Und wenn nach unserem Modell Kontrollgesichtspunkte eingearbeitet werden, so dass der Staat sehen kann, was der Berufsbetreuer macht und die Effizienz kontrollieren kann, dann mag das für den Betreuer belastend sein, aber es ist, wenn der Staat der Geldgeber ist, gerechtfertigt. Im Sozialleistungsrecht wird es genauso gemacht. Die Leistungserbringer müssen sich inzwischen auch kontrollieren lassen. Diese Landschaft entwickelt sich ja erst. Das würde hier ganz genauso geschehen. Ob eine Qualifizierung der Berufsbetreuer so schnell geht - der Heilpraktikerberuf ist schon sehr lange gesetzlich geregelt, aber die gesetzliche Regelung der Berufsqualifikation und Anerkennung der Psychotherapeuten hat, glaube ich, 20 bis 30 Jahre gedauert – wie viel Zeit das braucht, weiß ich nicht, damit sind wir nicht zentral befasst im Vormundschaftsgerichtstag, obwohl natürlich auch Berufsbetreuer Mitglieder bei uns sind. Diese Debatte wird hauptsächlich in ihren Verbänden geführt.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Herr Ließfeld auf die Frage von Frau Bätzing.

SV Holger Ließfeld: Es ging um die jetzt schon mögliche Pauschalierung. Die Frage ist relativ einfach zu beantworten. Zwar sieht das Gesetz jetzt schon die Möglichkeit einer Pauschalierung vor, nur rede ich hier für die Vereinsbetreuer, und weder die Rechtspfleger, das höre ich aus allen Bundesländern von den Betreuungsvereinen der Arbeiterwohlfahrt, noch die Betreuer können am Anfang einer Betreuung den tatsächlichen Aufwand abschätzen. Das heißt, zunächst kann überhaupt keine Pauschalierung greifen. Wenn ein Fall in trockenen Tüchern ist, nach 1,5 oder 2 Jahren, der Fall also in einem ruhigen Fahrwasser ist, dann wird dieser Fall von Vereinsbetreuern, ganz nach den Buchstaben des Gesetzes, ins Ehrenamt abgegeben. Es gibt eine Menge Beispiele, bei denen das wunderbar funktioniert, zumindest in den Bundesländern, in denen noch eine adäquate Förderung der Vereine stattfindet. Ich möchte hier das Land Rheinlandpfalz nennen. Es gibt Bundesländer, wie zum Beispiel Nordrhein Westfalen und mittlerweile auch Hessen, in denen die Förderung immens zusammen gestrichen wird. Dort werden große Probleme entstehen. Das hat sogar schon zu Schließungen von Vereinen geführt. Wir können also zu Beginn einer Betreuung nicht genau absehen, wie groß der Aufwand tatsächlich ist. Ich möchte noch ein oder zwei Sätze dazu sagen, inwieweit das Pauschalierungsmodell überhaupt möglich ist. Für die Arbeiterwohlfahrt kann ich sagen, dass wir die Zahlen der ISG nicht in Frage stellen, wohl jedoch das, was die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hieraus gemacht hat. Ich denke, hier werden nur einzelne Dinge herausgeholt, die keinen Bezug mehr zur Realität haben. Das heißt, das wurde schon mehrfach gesagt, die Fallkonstellationen finden hier keine Berücksichtigung. Es gibt in der Studie auf Seite 147 einen ganz wesentlichen Satz, ich darf den zitieren, „Im Falle der Einführung einer flächendeckenden Pauschalierung der Stundensätze, müsste eine jährliche Anpassung der Vergütungssätze vorgesehen werden“. Dieser Satz findet sich weder im Abschlussbericht der BLAG noch in der Gesetzesvorlage. Dann noch ein Punkt, Herr Dr. Maier, Sie sagten eben: „Wir wissen, dass circa 10 Prozent der Abrechnungen überhöht“, das wird man im Protokoll nachlesen können. Ich möchte das für die Betreuungsvereine der Arbeiterwohlfahrt zurückweisen. Uns ist das nicht bekannt. Zudem kann man eine solche Argumentation nicht bemühen, um den Median heranzuziehen und nicht das arithmetische Mittel.

Sabine Bätzing (SPD): Entschuldigung, darf ich noch mal nachhaken? Ich habe nicht nach der Pauschalierung gefragt, sondern nach der Aufwandspauschale - also nach Aufwendungen und Wegekosten im ländlichen Raum. Die Frage zielte nicht generell auf die Pauschalierung, sondern auf die Aufwandspauschale, also die 3 Euro Rechnung, ab.

SV Holger Ließfeld: Das war dann ein Missverständnis. Zu der Aufwandspauschale muss ich sagen, dass keine Differenzierung zwischen einem städtischen Gebiet und einer ländlichen Region stattfindet. Das heißt, wenn ein Betreuer, so wie ich, aus dem Landkreis kommt und Fahrstrecken von 30 oder 40 Kilometern zur nächsten Psychiatrie hat, dann kommt er mit 3 Euro in der Stunde, wie nach dem Pauschalierungsmodell vorgesehen, nicht aus. Das funktioniert also nicht. Die Arbeiterwohlfahrt hat daher, genau wie der VfB und der BdB den Vorschlag gemacht, dass die Aufwandspauschale die für Ehrenamtler gilt, derzeit 312 Euro, auch für die Berufsbetreuer und die Vereinsbetreuer übernommen sollte.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Klein auf die Fragen von Frau Granold, Herrn Röttgen und Frau Laurischk.

SV Ludwig Klein: An mich wurde die Frage gerichtet, wie sich die Pauschalierung auf die Betreuungsvereine auswirkt. Wenn nicht noch an vielen Stellen nachgebessert wird, werden viele Betreuungsvereine den 1.1.2005 nicht erleben. Das kann ich so definitiv sagen, das wird so passieren. Bei uns spielt nicht so die Anzahl der Stunden in der Pauschalierung die Rolle, sondern die Höhe des Stundensatzes. Für uns ist es nicht möglich mit 31 Euro die bei uns angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu bezahlen. Das geht nicht. Wir sollen als Betreuungsvereine einerseits Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorhalten, sie schulen und die berufliche Betreuung führen, sodass das Gericht darauf zugreifen kann - das können Sie in den Begründungen des Betreuungsgesetzes nachlesen – andererseits wird dafür aber eine Vergütung zugesprochen, die derzeit drastisch unter unseren Kosten liegt. Wir haben Kosten von 54,96 Euro pro Stunde und bekommen 31 Euro. Das ist schlicht und ergreifend verfassungswidrig. Ich kann Ihnen versichern, dass wir - wie schon 1995 - dagegen Verfassungsbeschwerde einlegen werden, die wir sicherlich auch wieder gewinnen werden. Und Sie werden im Nachhinein an die Betreuungsvereine

und auch an die freien Berufsbetreuer höhere Stundensätze zahlen müssen. Ich bin gerade in Osnabrück dabei, für unseren Betreuungsverein Vergütungssätze für den Zeitraum von 1992 bis 1998 nachzufordern, weil die Gerichte uns zum Teil nur 20 oder 40 DM pro Stunde zugebilligt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das verfassungswidrig ist. Mindestens der dreifache Satz ist zu gewähren. Erhebliche Kosten werden aus diesem Grund auf die Justiz zukommen und das wird auch in Zukunft, so befürchte ich, wieder der Fall sein. Einige Betreuungsvereine haben zugemacht. In der Caritas hat vor kurzem ein Bericht über einen Betreuungsverein in Düsseldorf oder Duisburg, ich weiß es nicht so genau, gestanden. Auch dort ist berechnet worden, was eine Stunde kostet. In dem Bericht kommt man zu dem gleichen Ergebnis wie ich. In der Osnabrücker Region hatten wir eine Pauschalierung entwickelt, die pro Betreuung - egal ob es sich um einen Heimfall oder jemanden, der zu Hause lebt, egal ob die Betreuung sich im ersten oder im zweiten Jahr befand - 4 Stunden ansetzte. Pro Betreuung eines Berufsbetreuers oder Vereinsbetreuers wurden 4 Stunden und ein Aufwand von monatlich 12 Euro bezahlt. Das ist mit der Begründung von den Gerichten eingestellt worden, dass dies nicht den tatsächlichen Zahlen entsprechen würde. Das ist ein bisschen dumm gelaufen, muss ich ehrlich sagen. Nach §1908k BGB müssen die Betreuungsvereine mitteilen, wie viele Stunden sie gebraucht haben. Nun haben viele Berufsbetreuer und Betreuungsvereine die Daten nicht mehr so präzise erfasst, weil es nicht mehr erforderlich war, weil man gegenüber den Gerichten nichts mehr nachweisen musste. Das hat dazu geführt, dass im Schnitt nur noch 3,5 Stunden angegeben wurden und das Gericht daraufhin zu dem Schluss gekommen ist, dass das viel weniger als die bezahlten 4 Stunden gebraucht werden. Deshalb wird das nicht mehr gemacht. Dass eine Pauschalierung teurer sein soll, was vorhin gesagt worden ist, halte ich für falsch. Ich kann das nicht belegen, aber ich denke, das ist falsch. Ich denke, dass sich diese These auf Bundesebene nicht halten lässt. Die Pauschalierung die wir in den letzten Jahren schon hatten war eine Erleichterung für die Gerichte und für die Vereine. Die Situation hat sich beruhigt. Wir und auch die Gerichte konnten uns wieder um das Wesentliche kümmern. Eine Pauschalierung ist ein gewaltiger Erfolg für das ganze System. Wenn Sie sich die Mühe machen und sich bei einem Verein angucken, was sich in den letzten 10 Jahren an Beschwerdeschriften angesammelt hat, damit können Sie eine ganze Wand füllen. Aus dem Schriftverkehr mit den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern müsste man

eigentlich ein Buch machen. Welche Begründungen abgegeben worden sind, warum eine Stunde nicht abrechnungsfähig sei, oder angezweifelt wird, ist ein Erlebnis. Es ist, denke ich, auch schwierig als Rechtspfleger zu beurteilen, was ein Sozialarbeiter für einen Menschen tut. Da treffen zwei Professionen aufeinander, die sich nicht gegenseitig bewerten lassen. Das hat immer zu Konflikten geführt und eine Pauschalierung würde dazu beitragen, dass diese Konflikte erfolgreich gelöst würden. Das was von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe an Modellen vorgelegt worden ist können wir mittragen. Die Höhe der Stundensätze, der Budgets, in den einzelnen Kategorien ist unserer Meinung nach ein bisschen anzupassen, aber grundsätzlich ist das für uns ein Weg um solche Konflikte zu vermeiden. Es gibt dann nicht die Notwendigkeit, genau zu sagen, ob man es mit einem psychisch Kranken oder einem Dementen zu tun hat. Denn das ist kompliziert und wird nicht dazu führen, Streit zu vermeiden. Ich befürchte, dass bei einer Differenzierung wieder neue Konflikte auftreten würden und von daher begrüße ich das nun vorgeschlagene System. Nur muss es die Realität abbilden und zur Realität, gerade von uns Betreuungsvereinen, gehört es, dass wir sehr aufwändige und schwierige Betreuungen führen und dass wir keine einfachen Fälle haben, mit denen wir das ausgleichen können. Diese Betreuungen werden uns von den Gerichten schon jetzt nicht mehr zugewiesen.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herr Klein, ich muss Sie jetzt unterbrechen, weil wir um 15:30 Uhr im Plenum an einer Abstimmung teilnehmen müssen. Ich schätze, dass wir gegen 16:00 Uhr fortfahren können.

Unterbrechung der Sitzung von 15:15 Uhr bis 16:08 Uhr.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich schlage vor, dass wir fortfahren. Das Wort hat Herr Klein.

SV Ludwig Klein: Um wieder ins Thema zu kommen: Ich habe bei der Pauschalierung angefangen, habe das Osnabrücker Pauschalierungsmodell und die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, vorgestellt und die Auswirkungen, die dazu geführt haben, dass dieses Modell wieder zurückgefahren wurde, erläutert. Dann habe ich darauf hingewiesen, dass die Betreuungsvereine höhere Kosten haben als die jetzt angedachte Bezahlung abdeckt. Auch die Untersuchung sagt ja

ganz klar, der Kollege von der AWO hat das schon erwähnt, dass dieser Satz anzuheben ist. Wenn das nicht passiert, werden viele Betreuungsvereine in den nächsten Monaten schließen müssen. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie das wollen. Das kann ich nur so platt hier sagen. Sie müssen entscheiden, ob die Betreuungsvereine in der jetzigen Konstellation weiter existieren sollen oder nicht, darauf läuft es im Endeffekt hinaus. Herr Dr. Röttgen hat gefragt, ob die Gefahr besteht, dass Berufsbetreuer einfache Fälle behalten und nicht an Ehrenamtliche abgeben. Dazu habe ich gleich eine Gegenfrage: Mir ist nicht bekannt, dass es eine Erhebung gibt, die Aussagen darüber macht, wie viele berufliche Betreuungen in den letzten 10 bis 12 Jahren an Ehrenamtliche abgegeben worden sind. Es wäre interessant festzustellen, was da passiert und ob es möglich ist, beruflich geführte Betreuungen, die abgearbeitet sind, an Ehrenamtliche abzugeben. Für die Betreuungsvereine kann ich sagen, dass wir durch die Koppelung mit dem Bereich der so genannten Querschnittsaufgaben - Begleitung, Schulung und Besuche Ehrenamtlicher - die Möglichkeit haben das in einem System zu machen. Das heißt, wenn wir Betreute haben, die wir für „ehrenamtlichenfähig“, so heißt das bei uns salopp, halten, suchen wir dafür Ehrenamtliche und geben diese Fälle ab. Nur ist das nicht die Masse der Fälle, weil wir als Vereine, wie schon gesagt, hauptsächlich die schwierigen Betreuungen führen, die über Jahre hinaus schwierig bleiben. Das ändert sich ja vielfach einfach nicht. Wir haben nicht, wie es häufig den Anschein macht, alten Menschen, die wir betreuen. Wir haben andere Menschen, junge Menschen, die psychische Probleme oder sonstige Persönlichkeitsstörungen haben, die dazu führen, dass eine Betreuung unumgänglich ist. Diese Betreuungen können nicht von Ehrenamtlichen geführt werden, weil die Persönlichkeitsstruktur dieser Menschen so komplex und schwierig ist, dass einem Ehrenamtlichen die Aufgabe nicht zumutbar ist. Nichts desto trotz ist die Zahl der ehrenamtlich geführten Betreuungen, Familienbetreuungen, in den letzten Jahren nicht dramatisch gesunken. Ich denke, man sollte es würdigen, dass Menschen bereit sind, diese Aufgaben für Familienangehörige zu übernehmen und viele Menschen sogar bereit sind, diese Aufgaben für fremde Personen zu übernehmen. Wir Betreuungsvereine haben natürlich ein ungebrochen großes Interesse, uns in diesem Bereich verstärkt einzusetzen. Die Stärkung der Vorsorgevollmacht ist für uns Vereine eine zusätzliche Aufgabe, die wir gerne annehmen, die aber, entgegen der Meinung des Berichtes, auch zu mehr Arbeit und mehr Kosten führen wird. Wenn wir zum Beispiel eine

Einzelberatung machen sollen, eine Rechtsberatung, werden wir uns deswegen versichern müssen. Das kostet Geld. Wer trägt das? Vermeidung von Betreuung ist, denke ich, die beste Möglichkeit um Geld zu sparen. Auf dem Gebiet etwas zu tun halte ich für effektiver, als an einem System herumzudoktern, es zu zerschlagen, sodass es nicht mehr arbeitsfähig ist. Deshalb möchte ich Sie bitten, die Vorsorgevollmacht so zu gestalten, dass Banken sie akzeptieren, sodass dort keine Schwierigkeiten auftreten, die letztendlich dazu führen, dass doch eine Betreuung erforderlich wird. Gleiches gilt für die gesetzlich normierte Vertretungsmacht, die hier noch gar nicht angesprochen worden ist. Auch dort, das haben wir in den Stellungnahmen deutlich gemacht, wird es dazu führen, dass es eher mehr Betreuungen geben wird, als weniger, weil die Menschen so verunsichert sind, dass sie die Notwendigkeit der Einrichtung einer Vorsorgevollmacht nicht mehr sehen. Sie meinen es sei alles gesetzlich geregelt, das ist ja aber nicht so. Die Idee einer Beendigungsgebühr finde ich faszinierend. Die enthielt auch unser erster Vorschlag zum Osnabrücker Model, das Land hat aber damals nicht mitgemacht, zumindest in dem Maße wie wir es wollten. Aber einen Monat nach Ende der Betreuung haben wir eine Pauschale bekommen, um Abschlussarbeiten, wie einen Bericht oder Rechnungslegungen abzuarbeiten. Das gehört einfach dazu.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Hellmann auf die Fragen von Herrn Kurth und Herrn Montag.

SV Ulrich Hellmann: Herr Kurth hat mich nach der Sinnhaftigkeit einer Abgrenzung zwischen verschiedenen Arten von Erkrankungen und Behinderungen gefragt, und ob es sinnvoll sei, hier eine Differenzierung in einem Pauschalssystem vorzunehmen. Ich habe dazu aus der Sicht von Menschen mit geistiger Behinderung und der Lebenshilfe 2 wesentliche Bedenken geltend zu machen. Zum einen ist es natürlich in vielen Fällen unproblematisch, einen Menschen als geistig behindert zu definieren. Es gibt aber in ebenso vielen Fällen Schwierigkeiten, eine klare Abgrenzung zu ziehen, insbesondere dann, wenn im Rahmen eines Pauschalierungssystems davon entsprechende Vergütungsleistungen abhängig gemacht werden sollen. Es gibt sehr viele Mischformen von Behinderungen, in zunehmendem Maße auch ein Zusammentreffen von geistigen Behinderungen mit psychischen Auffälligkeiten oder seelischen Behinderungen. Ich denke in der Praxis wird es zu

Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, was meines Erachtens dagegen spricht eine Differenzierung nach Pauschalierungskriterien wie Behinderungs- oder Krankheitsarten vorzunehmen. Der zweite Gesichtspunkt, der meines Erachtens dagegen spricht ist, dass die Grundlage der betreuerischen Leistungen der Bedarf des behinderten Menschen ist, das müssen wir uns immer wieder vor Augen halten. Die grundlegende Zielrichtung des Gesetzes ist es, den Bedarf eines Menschen mit geistiger Behinderung, den ich wieder als Beispiel nehmen möchte, auf die rechtliche Unterstützung, die er benötigt um entsprechend seiner Bedarfslage am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, durch betreuerische Leistungen zu befriedigen. Es ist eine Grundproblematik jeglichen Pauschalierungssystems, dass die Bedarfslage stets individuell zu bemessen ist, und das diese durch die gesetzlichen Regelungen des Betreuungsgesetzes im Interesse der Rechte der betroffenen Menschen zu gewährleisten ist. Die Problematik, die deshalb mit einer Pauschalierung verbunden ist, habe ich in meinem Eingangsstatement und in meiner ersten Antwort an dem Beispiel des persönlichen Budgets dargestellt. Wenn wir für eine Personengruppe der behinderten Menschen verstärkt auf die so genannte Ambulantisierung setzen - Herr Stöckel hat gefragt, ob eine Pauschale im Rahmen einer solchen Umstrukturierung im sozialrechtlichen Bereich auf ambulante Hilfen und persönliches Budget funktioniert - müssen wir berücksichtigen, dass die Zahlen, die etwa dem ISG Gutachten zugrunde liegen, sich auf den Zeitraum der Jahre vor 2001 beziehen und solche Entwicklungen noch nicht abbilden können. Das heißt, wenn wir die Statistiken nutzen, die im Durchschnitt etwa für die Gruppe der geistig behinderten Menschen die geringste zeitliche Beanspruchung von Betreuern aufweisen, dann müssen wir bedenken, dass sich das durch solche umwälzenden Strukturänderungen im sozialrechtlichen Hilfebereich, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, in Zukunft ändern kann, gerade bei der Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten im Bereich ambulanter Strukturen und persönlicher Budgets. Das verbietet meiner Ansicht nach ebenfalls, aufgrund solcher veralteten Zahlen bei den Pauschalen eine Differenzierung nach Behinderungsarten vorzunehmen. Und weil es grundsätzlich um den Anspruch des behinderten Menschen geht, ihm die nötige Teilnahme am Rechtsverkehr zu ermöglichen, ist die Pauschalierung in der vorgelegten Form schwerlich mit solchen Entwicklungen vereinbar. Zur Frage von Herrn Kurth, der sich nach der Anwendbarkeit des §1836b BGB, der jetzt schon gegebenen Möglichkeit zur Pauschalierung erkundigte: Er

fragte konkret danach - es ist aus der Praxis bekannt, dass es insbesondere zu Beginn der Betreuung sehr schwer, wenn nicht unmöglich ist, solche Pauschalierungen entsprechend dem tatsächlich für einen Betreuer entstehenden Bedarf festzulegen - ob es denkbar sei, eine Einführungspauschale, zum Beispiel für den Zeitraum eines Jahres einzuführen. Die grundsätzliche Problematik der Pauschalierung, die ich gerade ausgeführt habe, besteht weiter. Ich halte diesen Vorschlag aber für vorzugswürdig gegenüber der jetzt vorgeschlagenen Pauschalierungsregelung. Man kann beispielsweise in den ersten 6 Monaten nach dem individuell vom Betreuer nachgewiesenen Bedarf abrechnen und dann für die Zeit ab dem siebten Monat einer Betreuung, im Rahmen einer möglichst mit den Rechtspflegern zu klärenden Bedarfsplanung, auf der Basis von §1836b BGB Pauschalen vereinbaren. Das halte ich für vorzugswürdig gegenüber der jetzigen Pauschale. Sie, Herr Montag, hatten dazu passend die Frage gestellt, ob wie, wenn die Pauschale, so wie sie geplant ist, käme die Notwendigkeit sehen Modifizierungen an der Pauschale vorzunehmen. Das muss ich als Konsequenz aus dem eben Gesagten heraus bejahen, denn wenn wir die Bedarfslage des behinderten Menschen im Rahmen der schon beschriebenen sozialrechtlichen Entwicklungen sehen, dann liegt es auf der Hand, dass dieser Bedarf - noch einmal das Stichwort: Heimbewohner nach einem Jahr Betreuung 2 Stunden - nicht gedeckt werden kann. Das führt zwingend zu der Schlussfolgerung, dass wir in diesem Fall nicht ohne eine Öffnungsklausel in dem Pauschalvergütungssystem auskommen. Ob diese Öffnungsklausel so aussehen sollte dass es, wie Sie es erwähnten Herr Montag, eine Wiederholung der Einführungspauschale für die ersten Monate der Betreuung gäbe, und ob man speziell für den Fall des Wechsels von stationärer zu ambulanter Unterstützung eine Regelung ins Gesetz schreiben sollte, möchte ich jetzt nicht abschließend bewerten. Ich habe Zweifel, ob eine solche Spezialregelung sinnvoll wäre, weil ich mir vorstellen kann, dass es sehr viele andere Konstellationen gibt, etwa in der sehr aufwendigen Betreuung von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die im Einzelfall eine solche Öffnungsklausel zum Pauschalierungssystem zwingend erforderlich machen. Es zeigt sich hier einmal mehr, dass - darauf möchte ich abschließend eingehen - eine grundsätzliche ressortübergreifende Strukturreform, eine Strukturdebatte zwingend erforderlich ist um die notwendige Abstimmung zwischen sozialen Hilfestrukturen und dem korrespondierenden betreuungsrechtlichen Hilfebedarf auf den Weg zu bringen. Herr

Lindemann hat das beeindruckend mit dem Zahlenbeispiel der Amtsgerichte in 2 Bundesländern dargestellt. Wenn er sagt, die Vergütungswerte differieren um das Eins- bis Achtfache, dann zeigt das, dass es dafür offensichtlich Hintergründe etwa im Ausbau oder Nichtvorhandensein anderer Hilfemechanismen geben muss. Die Konferenz der Landessozialminister hat im November 2003 einen entsprechenden Beschluss gefasst, in dem sie die Landesjustizminister dazu aufgefordert hat, eine solche Strukturdiskussion zu eröffnen. Wir halten das für zwingend erforderlich um eine sachgerechte Reform und eine sachgerechte Struktur der ineinander verzahnten Hilfe- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung auf den Weg zu bringen, anstatt nach dem Gießkannenprinzip pauschal Leistungen zu vergüten, die nicht an dem Bedarf der Menschen bemessen sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Harm auf die Fragen von Frau Granold, Frau Bätzing und Frau Laurischk.

SV Uwe Harm: Die erste Frage ging dahin, ob aufgrund neuer Sozialgesetze mehr Aufwand für den Betreuer entsteht. Das kann ich bejahen, das wird mir laufend berichtet. Erst gestern ist eine Berufsbetreuerin bei mir im Büro gewesen, die von einem Fall berichtet hat, in dem für eine Reha-Maßnahme plötzlich die Kostenzusage von der Krankenkasse widerrufen wurde. Sie musste zum Sozialhilfeträger gehen, der sich nicht für zuständig hielt. Es ging hin und her. Sie hatte einen großen Aufwand, mit dem Ergebnis, dass die Reha-Maßnahme abgebrochen werden und der Betroffene aufgrund dieser Situation geschlossen untergebracht werden musste. Er hyperventilierte und drehte wegen dieser unsicheren Situation buchstäblich durch. Der Streit zwischen den einzelnen Sozialkostenträgern ist ein typischer Fall, der für die Betreuer sehr aufwendig geworden ist. Selbst bei der Grundsicherung laufen die Anträge nicht glatt durch, wenn die Mitarbeiter der Behörde wissen, dass ein Betreuer im Spiel ist. Dann wird die Mitwirkungspflicht überdehnt und in unzumutbarer Weise auf den Betreuer übertragen. Das sind Dinge, die ständig berichtet werden. Mich ärgert es auch oft, dass §72 BSHG höchstens noch für Obdachlose umgesetzt wird. Wir haben Betreuungen für Suchtkranke eingerichtet, die noch selbst entscheiden können, die ihre Rechte nur nicht wahrnehmen. Für diese Menschen ist der §72 BSHG auch da. Die muss man nur an die Hand nehmen und ihnen sagen, dass sie jetzt einen Antrag stellen müssen. Das sind Aufgaben der

Sozialbehörden die nicht wahrgenommen werden sondern auf die Betreuer abgeschoben werden. Wir haben daher einen erheblichen Mehraufwand der nicht nötig wäre, wenn die Behörden der Sozialhilfeträger richtig funktionieren würden. Warum das nicht der Fall ist, darüber kann man spekulieren, vielleicht weil das Geld knapp ist. Jedenfalls ist das Fakt. Das zu dem Punkt. Zweiter Punkt: Übertragung von Aufgaben auf den Rechtspfleger. Ich möchte mit der praktischen Seite anfangen. Die Frage war: Ist es eine Vereinfachung, oder entsteht eine Doppelstruktur? Zwei Punkte sind dazu zu nennen. Schon in der Anhörung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Düsseldorf ist das Beispiel von Württemberg erörtert worden. Der Bezirksnotar ist dort für die Betreuerbestellung zuständig, der Vormundschaftsrichter für die verfassungsrechtlich notwendigen Dinge wie Unterbringung. Diese Behörden sind nicht einmal am gleichen Ort, sondern die Akten müssen Wege überbrücken. In der Anhörung ist deutlich geworden, dass es dort keine besonderen Reibungsverluste gibt. Aus meiner eigenen Praxis kann ich sagen, dass ich es sehr häufig erlebe, dass - obwohl bei mir im Amtsgericht der Vormundschaftsrichter sehr sorgfältig ist - wenn nach der Betreuerbestellung das Vermögensverzeichnis eingeht die zugewiesenen Aufgabenkreise doch nicht gereicht haben. Plötzlich werden Rechte am Grundstück oder Anteilsrechte entdeckt, Dinge, an die man bei der Betreuerbestellung nicht gedacht hat. Das ist auch nicht so einfach, weil der Vormundschaftsrichter an die Arbeit des Betreuers oft nicht denkt, weil er sie selbst nicht leisten muss. Von daher kann ich mir vorstellen, dass diese Dinge, wenn der Rechtspfleger die Einheitsentscheidung trifft, von vornherein viel genauer geklärt würden. Ich sehe dabei kein Problem. Es werden immer wieder verfassungsrechtliche Bedenken eingewandt. Im Württembergischen Beispiel aber entscheidet immerhin der Bezirksnotar, eine Behörde der Exekutive, auch kein Richter, und das hat noch keine verfassungsrechtlichen Bedenken ausgelöst. Dann die Frage der Fremdbestimmung: Was ist denn eigentlich dieser Eingriff noch seit der großen Reform? Die Geschäftsfähigkeit ist nicht berührt. Allerdings ist durch die Betreuerbestellung die Möglichkeit der Fremdbestimmung gegeben, das ist richtig. Aber wenn man genau ins Gesetz schaut stellt man fest, dass alle Fremdbestimmungen, die der Betreuer gegenüber seinem Betreuten unternehmen muss, mit Genehmigungsvorbehalten versehen sind. Er kann diese Dinge nicht so einfach machen, sondern erst muss vom Gericht, meistens vom Richter, überprüft werden, ob er das überhaupt darf. Die Eingriffe sind sehr abgemildert, so dass sie meines Erachtens nicht so stark sind,

dass man unbedingt einen Richtervorbehalt haben müsste. In dem Zusammenhang denke ich auch an Zwangsversteigerungen, für die ich auch zuständig bin. Ich nehme jede Woche Menschen die Häuser durch Zuschlagsbeschluss weg und frage mich, ob das nicht auch ein ganz erheblicher Eingriff ist, bei dem man Bedenken haben müsste. Mir leuchten die Einwände nicht ein, aber ich erkenne natürlich, dass ein Gegenwind zu den Vorschlägen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entstanden ist. Ich möchte alternativ noch etwas sagen: Wenn die Übertragung nicht so vorgenommen werden soll, dann möchte ich Sie bitten, an Teilbereiche zu denken, die keinen Aufwand, keine Mehrarbeit und keine Kosten verursachen. Drei Punkte sind zu nennen: Zunächst der Ergänzungsbetreuer: Wenn ein Vertretungshindernis besteht, gibt es immer noch eine Richterzuständigkeit, die völlig überflüssig ist, die eine Uneffektivität hervorruft. Der Richter muss mit einem Verfahrenspfleger und unter Umständen erst nach einer Anhörung, einen Ergänzungsbetreuer bestellen. Dann kommt die Akte zu mir, mit dem Rechtsgeschäft fahre ich wieder zum Verfahrenspfleger und versuche eventuell eine Anhörung zu erreichen. Ich erscheine da noch mal, weil es jetzt um die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts geht. Für die Aufhebung dieser Maßnahmen ist wiederum der Richter zuständig. Das sind Dinge, die nach außen nicht verkauft werden können. Hier sind gegen eine Änderung überhaupt keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegeben, weil in der Regel keine Aufgabenkreise erweitert werden müssen, weil die Ernennung nur befristet und die Auswahl des Ergänzungsbetreuers eingeschränkt ist. Wir müssen aufpassen, dass kein neues Vertretungshindernis entsteht, diese Kriterien schränken die Auswahl ein. Das ist ein Punkt, der schon lange überfällig ist und der zu einer unsinnigen Zeitverzögerung bei der Bearbeitung der zur Genehmigung anstehenden Rechtsgeschäfte führt, bei denen es um hohe Beträge, um hohe Kredite die aufgenommen werden müssen, geht. Das sind Dinge die vorrangig und eilig sind. Hier wird unnötig Zeit verschwendet. Ich möchte Sie bitten, daran zu denken, wenn eine Reform erarbeitet wird. Der zweite Punkt: Die Entlastung eines ungeeigneten Betreuers. Es soll natürlich nicht so gestaltet werden, dass die Einheitsentscheidung umgehend vom Rechtspfleger wieder konterkariert wird. Man könnte Eckpunkte festsetzen, den Rechtspfleger zum Beispiel berechtigen, den Betreuer, wenn er nach der ersten Zwangsgeldandrohung immer noch nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen, zu entlassen. Das sind Dinge, die manchmal zu unnötigen Reibungsverlusten führen. Und der dritte Punkt: Die Aufhebung der Betreuung,

beziehungsweise die Reduzierung der Aufgabenkreise. Meines Erachtens kann auch der Rechtspfleger, wenn man erkennt dass Bereiche erledigt sind, den Aufgabenkreis des Betreuers verkleinern, bis hin zur Aufhebung der Betreuung. Das sind drei Punkte, die meiner Meinung nach zu erörtern sind, wenn man sagt, dass die Einheitsentscheidung beim Richter bleiben soll. Soviel dazu. Zur dritten Frage: Der Unterschied zwischen vermögenden und mittellosen Betreuten. Es stimmt, was hier schon gesagt wurde, dass relativ Wenige richtig reich sind. Aber wenn ich an meine Zuständigkeit denke, da begegnen mir doch immer wieder solche Fälle. Wir haben einige Betreute, die richtig viel Geld haben und wir haben darüber hinaus einige Wenige, die gerade so viel haben, dass sie noch nicht als mittellos gelten. Aber, es ist festzustellen, dass es dort, wo viel Geld vorhanden ist, eine aufwendige Verwaltung und eine erhöhte Haftung für den Betreuer gibt. Die Betreuer sind in der Regel nur für Vermögensschäden versichert, hier droht aber auch ein Sachschaden - wenn das Haus zum Beispiel leer steht und der Betreuer es versäumt, der Versicherung diese, die Gefahr erhöhenden Umstände mitzuteilen, oder wenn es einen Sachschaden an dem Haus gibt, für den er gar nicht versichert ist. Wenn ein Betreuer einen wirklich Vermögenden betreut, ist er erhöhten Haftungsrisiken ausgesetzt. Bei der Grundstücksverwaltung müssen, wenn es um Rechtsgeschäfte geht, die immer wiederkehren, oder um neu gewählte Anlageformen, diverse Genehmigungen bei Gericht eingeholt werden. Hierfür müsste es eine andere Form der Vergütung geben. Es müsste das bezahlt werden, was es kostet. Es ist nicht einzusehen, warum ein Vermögender eine Leistung zu Dumping-Preisen erhalten soll. Das ist auch in anderen Rechtsgebieten nicht so. Bei der Prozesskostenhilfe zum Beispiel besteht eine Sonderregelung für Mittellose aus sozialen Gesichtspunkten, das ist auch vollkommen richtig, und der, der Geld hat muss das bezahlen was es kostet. Es ist gut vorstellbar, dass hier eine Vereinbarung zwischen dem Betreuer und dem Betreuten, unter Umständen durch den Verfahrenspfleger vertreten, getroffen wird und man eine Pauschale aushandelt. Man könnte dann zunächst pauschaliert vorgehen, bis sich Veränderungen ergeben und man sich erneut zusammensetzen muss um die Vereinbarung zu ändern. Das ist meine Ansicht zu dieser Problematik.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Herzlichen Dank. Jetzt Herr Förter-Vondey auf die Fragen von Herrn Kurth, Frau Laurischk und Herrn Dr. Götzer.

SV Klaus Förter-Vondey: Herr Kurth fragte, ob eine Abgrenzung nach Krankheitsbildern möglich sei. Zunächst eine grundsätzliche Bemerkung vorweg: Betreuungen werden eingerichtet, weil eine Krankheit zugrunde liegt und ich denke, diese Grundlage müsste sich durch das Verfahren durchziehen. Eine Betreuung wird nicht eingerichtet, weil jemand zuhause oder im Heim wohnt, das muss man berücksichtigen. Sonst entsteht ein Bruch in der gesamten Systematik. Der zweite Punkt zur Abgrenzung: Es liegt jedem Betreuungsfall eine Diagnose zugrunde. Ich kann nicht ganz erkennen, warum diese Diagnose nicht auch für eine Eingruppierung genutzt werden kann. Um mehr Genauigkeit zu erreichen, könnte bei der Beauftragung des Gutachtens darauf hingewiesen werden, dass eine Diagnosestellung zu erfolgen hat. Ich glaube, dass dieses Verfahren durchaus möglich ist. Zudem spricht das, was ich vorhin angeführt habe, für diese Abgrenzung. Es ist eindeutig, dass es Unterschiede zwischen den Krankheitsbildern gibt. Wenn wir Demenz bei 100 ansetzen, dann liegen die Mischbilderkrankungen – es wird ja immer deutlicher, dass das eine der Hauptformen ist, mit denen wir es zu tun haben – bei 150. Das ist ein deutlicher Unterschied und ich glaube nicht, dass man diesen Unterschied mit einer groben Pauschalierung wegdeckeln kann. Damit wird man diejenigen, die am schwersten erkrankt sind, nicht gerecht. Mein vorletztes Argument dazu: Die Spezialisierung. Diese fachliche Argumentation ist bisher nicht zum Tragen gekommen. Spezialisierung ist erforderlich. Zum Beispiel zwischen Borderline-Erkrankten und Demenzerkrankten gibt es große Unterschiede, und man muss sich, wenn man eine vernünftige Betreuungsarbeit machen will, einfach etwas um die Hintergründe, darum wie sich das Krankheitsbild darstellt, wie man mit dem Menschen sprechen muss und wie man an die Kernaufgabe von Wohl- und Willensermittlung herankommt, kümmern. Das ist der Hintergrund von Spezialisierung. Eine solche Spezialisierung, die sich im Betreuungswesen bereits durchgesetzt hat, würde man damit aushebeln. Der letzte Punkt dazu: Ich gehe wie Herr Hellmann davon aus, dass sich im Zusammenhang mit sozialer Gesetzgebung etwas entwickelt, das bei der Abgrenzung von Krankheitsbildern durch eine Dynamisierung berücksichtigt werden muss. Anders kann ich mir das nicht vorstellen. Wir haben eine Tabelle erstellt, aus der hervorgeht, wie viel zusätzliche Belastungen in den Jahren ab der Erstellung des ISG Gutachtens hinzugekommen sind. Und man muss bedenken, was wir mit Hartz IV und den weiteren Änderungen im sozialen Bereich noch erwarten, da kommen erhebliche Belastungen auf uns zu. Wir haben

errechnet, dass schon zu dem Zeitpunkt der Datenerhebung 1,6 Stunden monatlich hinzugekommen waren. Das muss bedacht werden, sonst fallen diejenigen, die es am meisten nötig haben bei einer solch starren Pauschalierung ohne Dynamisierung raus. Zum zweiten Punkt: Die Differenzierung nach Vermögen. Es ist schon eine ganze Menge gesagt worden. Ich möchte einen Aspekt aus der Praktikersicht noch einmal betonen. Auch bei Vermögenden geht es darum, dass sie in erster Linie krank sind. Dieses Krankheitsbild muss im Mittelpunkt stehen und auch bei Vermögenden ist natürlich Wohl und Wille zu ermitteln. Dafür braucht man genau dasselbe Instrumentarium wie bei Menschen die mittellos sind. Das muss die Grundlage der Überlegungen sein denke ich. Insofern besteht kein Grund zur Differenzierung, aber, das Haftungsrisiko und unter Umständen auch der Aufwand sind deutlich höher. Deswegen haben wir in unserem Pauschalierungsmodell, das Ihnen vorliegt, vorgeschlagen, dass da Mehrbedarfe erforderlich sind. Ich denke, dass das die sinnvollste Umgehensweise mit solchen Sonderfallgestaltungen. Das letzte Thema: Die Qualifizierung von Betreuern. Es wurde gefragt, ob ein Berufsbild erforderlich ist. Eindeutig ja, aber es muss ein Missverständnis ausgeräumt werden. Wir sind nicht dafür, dass dieses Berufsbild gesetzlich verankert und jetzt detailliert im Gesetz beschrieben wird. Wir weisen lediglich darauf hin, dass ein solches Berufsbild nötig ist und dass es, wie auch in anderen Bereichen, von denen gestaltet werden sollte, die die entsprechende Fachlichkeit aufweisen. Inhalt des Berufsbildes ist natürlich eine Qualitätssicherung. In den Unterlagen, die Sie bekommen haben, haben dokumentiert, wie weit die Entwicklung ist. Wir stehen kurz vor der Einführung dieser Dinge. Es ist nicht richtig, dass man nach 12 Jahren Erfahrung mit dem Betreuungsrecht so tut, als müsste jeder wieder neu anfangen. Das kann man den Klienten nicht zumuten. Diese Erfahrungen haben wir zusammengefasst und wir sind in der Lage, auch Maßnahmen zu entwickeln um diese Erfahrungen, letztlich im Sinne der Klienten, abzusichern. Letzte Bemerkung: Es wurde davon gesprochen, wie durchschlagend eine solche Pauschalierung, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, sei. Nach unserer Erhebung, auch das finden Sie in den Unterlagen, die schon etwas älter ist, würden 90 Prozent der Vereine aufgeben. Und wir haben auch die freiberuflichen Betreuer gefragt: 50 Prozent sagten, dass sie aufgeben würden. Selbst wenn man diese Zahlen jetzt anzweifelt, weil sie auch Protest ausdrücken, gehen wir dennoch aufgrund unserer praktischen Erfahrung davon aus, dass viele aufgeben werden. Bei den Vereinen ist es nachrechenbar,

dass sie schließen müssen. Es geht nicht um Lappalien, sondern um 90 Prozent der Vereine. Das hieße, wir haben das hochgerechnet, dass ungefähr 150.000 Betreuungsfälle neu vergeben werden müssten. Wenn irgendjemand aufgibt, dann müssen diese Betreuungsfälle von jemand anderem übernommen werden und man kann sich vorstellen, was das bei 150.000 Betreuungsfällen, bei 150.000 Gerichtsverfahren bedeutet. Ich denke, davon kann man das Betreuungswesen eine ganze Weile finanzieren.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Frau Dehn auf die Fragen von Frau Granold.

SV Dr. Cornelia Dehn: Die Frage zielte im Wesentlichen auf die Schilderung der konkreten Abrechnung, so wie sie sich nach dem jetzigen Vergütungsmodell in der Praxis darstellt, insbesondere bezogen auf die Inhalte und die Probleme bei der Abrechnung, und auf die rechtliche Betreuung. Wie wir wissen, müssen die Betreuer derzeit jede Tätigkeit minutengenau abrechnen. Und die Rechtspfleger, beziehungsweise, wenn sich der Anspruch gegen die Staatskasse richtet, die Bezirksrevisoren, prüfen die einzelnen Positionen auch auf ihre inhaltliche Begründetheit hin. Kriterien dabei sind zum Beispiel, ob die Tätigkeiten durch den Aufgabenkreis gedeckt sind und ob der Umfang der Tätigkeiten nachvollziehbar ist. Es gibt eine umfangreiche Rechtsprechung dazu, was als erforderlich angesehen wird und was unter rechtlicher Betreuung zu verstehen ist. Zum Beispiel hat sich beim Amtsgericht Leipzig die Rechtsprechung herausgebildet, dass ein Kontakt zu dem Betreuten alle 3 bis 4 Wochen, also durchschnittlich einmal im Monat, erfolgen kann. Das heißt nicht, dass der Betreuer das machen muss, aber wenn es eines höheren Aufwands bedarf, muss das nachvollziehbar dargelegt werden. Entweder erschließt sich aus den einzelnen Positionen, dass zum Beispiel ein weiterer Besuch notwendig war, oder, es ist erforderlich, dass die Rechtspfleger bei den Betreuern nachfragen, warum ein weiterer Besuch erforderlich war. Ein anderes Beispiel sind Bankgeschäfte, die mit etwa 30 Minuten veranschlagt werden. Es wird jedes Mal, wenn der Betreuer das nicht von sich aus begründet, nachgefragt, warum hier eine weitere Tätigkeit notwendig war, warum das nicht mit einem anderen Bankbesuch an einem anderen Tag verbunden werden konnte. Für die Betreuer ist es sehr lästig zu den vielen Anfragen ausführlich Stellung zu nehmen. Ich weiß aus Gesprächen mit

Betreuern, dass sie lieber darauf verzichten. Es werden Anfragen verschickt, bitte eine bestimmte Position noch einmal zu erläutern. Zur Rede stehen zum Beispiel 20 Minuten, die gestrichen werden sollen. Für die Betreuer ist es oft schwer nachzuvollziehen, warum eine Tätigkeit erforderlich war, sie müssen in ihren eigenen Unterlagen nachschlagen, warum diese Maßnahme erforderlich war. Wenn der Aufwand dafür etwa 40 Minuten betragen würde, verzichten sie darauf ein Rechtsmittel einzulegen, oder noch mal Stellung zu nehmen. Viele Rechtspfleger streichen auch Positionen, die sie für nicht plausibel halten, dann ist der Betreuer in dem Zwang Rechtsmittel einzulegen. Das wird dann dem Vertreter der Staatskasse vorgelegt, bei dem noch einmal das gleiche Prüfungssystem von statten geht. Die rechtliche Betreuung macht es auch schwer. Wenn ein Betreuer eine Abrechnung vorlegt und angibt, dass er 20 Minuten Kontakt mit dem Betreuten hatte und mit ihm die rechtlichen Angelegenheiten besprochen hat, dann ist das aus meiner eigenen Lebenserfahrung nachvollziehbar. Wenn aber 120 Minuten angegeben werden, frage ich nach, wie sich das zusammensetzt. Stellt sich heraus, dass der Betreuer eine Stunde mit dem Betreuten spazieren gegangen ist, dann ist das sehr löblich, fällt aber nicht unter den Aufgabenkreis und ist im Rahmen der rechtlichen Betreuung nicht zulässig, so dass es nicht vergütet wird. Andere Betreuer organisieren Ausflüge für die Betreuten und schließen dafür Verträge mit Professionellen ab oder suchen Ehrenamtliche. Die Tätigkeit für die Organisation ist vergütungsfähig und das für uns auch nachvollziehbar. Es gibt Betreuer, die die Betreuten wöchentlich zuhause aufsuchen um das Taschengeld zuzuteilen. Das können wir nicht vergüten, weil es nicht unter die rechtliche Betreuung fällt. Andere Betreuer organisieren spezielle Dienste, oder karitative Vereine, zu denen die Betreuten gehen können und sich das Taschengeld abholen. Die Organisation von solchen Maßnahmen fällt unter die rechtliche Betreuung und ist vergütungsfähig. Es hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung herausgebildet und die Betreuer in unserem Verwaltungsbereich wissen, was vergütungsfähig ist und was nicht. Das war aber ein sehr langer und mühsamer Weg. Wenn man so will sind unsere Betreuer von den Rechtspflegern „erzogen“ worden, denn ein Betreuer überlegt sich, wenn häufig Positionen gestrichen oder nachgefragt werden, ob er diese Tätigkeit überhaupt noch abrechnet oder wahrnimmt. Bei einer Abrechnung, bei der jedes Schreiben 30 Minuten dauert, frage ich nach, weil ich mir nicht vorstellen kann, dass für jedes Schreiben der gleiche Zeitaufwand anfällt. Rechnet aber ein Betreuer gestaffelt mal 20, mal 25, mal

18 Minuten ab, und das ist vom Inhalt her nachvollziehbar, dann nehme ich das so hin, das ist für mich plausibel. Ich weiß aber nicht, ob ein anderer, professionell arbeitender Betreuer das gleiche Schreiben in einer kürzeren Zeit erledigt hätte. Was ich auch nicht nachvollziehen kann ist, ob eine Doppelabrechnung erfolgt. Ich prüfe das konkrete einzelne Verfahren und weiß nicht, ob für den gleichen Tag noch eine andere Abrechnung erfolgt ist. Das sind wohl die Missbrauchsfälle, die angesprochen wurden. Wir haben das am eigenen Gericht gehabt, es ist aber nur dadurch bekannt geworden, dass sich eine Rechtspflegerin die Mühe gemacht hat, für einen Betreuer, der auffällig war, alle Verfahren zu ziehen, aufzulisten und miteinander abzugleichen. Nur so konnte man feststellen, dass hier doppelt abgerechnet wurde. Das ist aber nicht die Regel. Die Großzahl der Betreuer rechnet sehr solide ab und in der Regel ist auch alles nachvollziehbar. Der Vorteil einer Pauschalierung ist, dass diese Einzelabrechnung, die sehr zeitaufwendig ist - und eigentlich hat sich nur aufgrund der Rechtsprechung herausgebildet, was abrechenbar ist und was nicht - entfällt. So eine Pauschale kann nur auf Eckpunkten beruhen, die von jedem zweifelsfrei nachvollziehbar sind. Aus der Erfahrung mit den Vergütungsabrechnungen - ohne dass ich selbst Erhebungen dazu angestellt habe - hätte ich auch die Kriterien, die im Gesetzesentwurf stehen, als Eckpunkte genannt, nach denen sich der Umfang der Vergütung richtet. Es ist eindeutig feststellbar, dass jemand der im Heim lebt im Durchschnitt nicht so eines großen Betreuungsaufwandes bedarf, wie jemand der in seiner eigenen Wohnumgebung lebt. Und es ist auch nachvollziehbar, dass der Aufwand am Anfang der Betreuung erheblich höher ist als im späteren Verlauf wenn sich vieles geregelt hat. Wenn ein Betreuer erklärt, dass aus bestimmten Gründen umfangreiche Maßnahmen notwendig waren, und wir sehen, dass die Betreuung noch am Anfang steht, wird auch nicht dagegen vorgegangen. Das ist einfach so, das wissen wir auch. Und wenn eine Pauschale eingeführt wird, was von uns sehr begrüßt werden würde, muss man darauf achten, nicht die Streitigkeiten, die man jetzt um die einzelnen Tätigkeiten hat, auf andere Punkte zu verlegen, nämlich zu der Einstufung in das Pauschalsystem. Für jeden ist nachvollziehbar, in welchem Monat sich die Betreuung befindet und ob der Betreute im Heim oder im eigenen Wohnrahmen lebt. Ich hätte aber schon, wenn es zum Beispiel darum geht, das Krankheitsbild einzustufen Befürchtungen, dass es wieder neue Streitigkeiten, nur verlagert auf eine andere Ebene, gibt. Zum anderen ist das Kriterium auch nicht so gravierend, wie die beiden Eckpunkte, die jetzt im Regierungsentwurf vorliegen. Bei

den Kranken, die im Heim leben das ist wieder die Frage der rechtlichen Betreuung, wird der Gesundheitszustand, die psychische Erkrankung, oder geistige Behinderung, zum großen Teil durch das Heim und die soziale Betreuung abgefangen. Die rechtliche Betreuung kann sich nur im Kontakt, im Umgang mit dem Betreuten erhöhen. Alle anderen Angelegenheiten sind für einen im Heim Lebenden weitestgehend gleich bleibend. Das Krankheitsbild ist also kein so wesentliches Kriterium, dass es sich in einer Pauschale widerspiegeln sollte. Das gleiche Problem sehe ich, wenn man, wie jetzt geplant, jährliche Zuschläge für umfangreiche Vermögensverwaltung - hier wird Vermögen über 50.000 Euro, ein Gewerbebetrieb, Haus- und Grundstücksverwaltung oder Schuldenregulierung bei über fünf Gläubigern angegeben – gewährt. Da tun sich neue Streitigkeiten auf, zum einen kann ein Vermögen über 50.000 Euro einmal günstig angelegt werden. Wenn man dann jährlich die Renditen überprüft, hat man nichts weiter zu tun, kassiert aber jedes Jahr einen Zuschlag. Auf der anderen Seite kann bei einem Betreuten, der nicht viel Vermögen hat, aber viele Ausgaben oder viele abzuzahlende Positionen, zum Beispiel durch Schuldenregulierungsvereinbarungen, viel mehr zu tun sein. Das Vermögen liegt aber unter dem Grenzwert. Genauso ist es mit der Schuldenregulierung. Ich kann mir vorstellen, dass Streitigkeiten hinsichtlich der Formulierung „über fünf Gläubiger“ entstehen könnten. Lebt ein Betreuer im Heim von Sozialhilfe, unter der Vollstreckungsfreigrenze, dann kann der Betreuer die fünf Gläubiger über die ganzen Jahre der Betreuung mitziehen und jährlich den Zuschlag kassieren. Andere leben nicht im Heim und haben aber nur zwei Gläubiger mit denen der Betreuer umfangreiche Verhandlungen führen und eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen muss. Es stellt sich die Frage, wann der jährliche Zuschlag entfällt, wann erfüllt ist, wann es nicht mehr fünf Gläubiger sondern weniger sind. Es sind viele Punkte, an denen sich Streitigkeiten auf tun können. Ich habe schon dargestellt, dass sich durch die einheitliche Rechtsprechung in unserem Landgerichtsbezirk ein einheitliches System für die Betreuungsvergütung herausgebildet hat. Jetzt würde sich eine neue Problematik auf einer anderen Ebene, nämlich der der Eingruppierung, auf tun. Von unserer Seite wird das Modell der Pauschalierung, wie es jetzt vorgeschlagen wird, mit diesen konkreten Eckdaten, sehr begrüßt und es wäre sehr schade, wenn dieses System durch neue komplizierte Kriterien für eine Pauschalierung verschlechtert werden würde. Hinzu kommt, dass, wenn eine einfache Pauschalierung vorgenommen wird, die Möglichkeit besteht,

dass es nicht zu einer gerichtlichen Festsetzung kommt. Es ist jetzt schon nach dem §56g I S.4 vorgesehen, dass, wenn keine gerichtliche Festsetzung erfolgt und sich der Anspruch gegen die Staatskasse richtet, die Festsetzung auch gemäß den Vorschriften über die Verfahren zur Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen erfolgen kann. Das heißt, wenn ein Antrag eingeht, kann den auch der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle auf dem Verwaltungsweg bearbeiten. Beim Amtsgericht Leipzig erfolgen nur gerichtliche Festsetzungen, weil es so kompliziert ist und durch den Rechtspfleger geprüft werden soll - teilweise wird das auch ausdrücklich von den Betreuern beantragt. Als Vertreter der Staatskasse bekomme ich jedes Betreuungsverfahren, das sich gegen die Staatskasse richtet, auf den Tisch, um innerhalb der Frist mein Beschwerderecht wahrzunehmen. Für uns wäre die Pauschalierung eine erhebliche Erleichterung, wir würden dann eigentlich kein Betreuungsverfahren mehr bekommen, bräuchten nur stichprobenartig prüfen und uns gezielt Verfahren ansehen. Es würde sich nach meinen Einschätzungen, für die Tätigkeit des Bezirksrevisors eine Einsparung von ungefähr einem Viertel ergeben. Ich habe Rücksprache mit den Rechtspflegern unserer Vormundschaftsabteilung genommen und die schätzen, dass die Vergütung derzeit einen Aufwand von circa einem Drittel ausmacht. Das kommt auch daher, dass unsere Rechtspfleger jede Position, die nicht nachvollziehbar ist, hinterfragen müssen. Abschließend möchte ich sagen, dass es nicht darum geht, die Einkünfte der Betreuer zu kürzen, die Ersparnisse ergeben sich durch die Vereinfachung des Systems. Meines Erachtens ist die Pauschale mit den jetzt vorgesehenen Kriterien und Eckpunkten der richtige Weg. Über die Höhe der Stundensätze kann ich keine Aussage machen. Auf der einen Seite will ich, als Vertreter der Staatskasse, genauso wie die vermögenden Betreuten, nicht zahlen, wenn keine Leistung erbracht worden ist. Auf der anderen Seite, wollen die Betreuer natürlich keine Leistung erbringen, für die sie keine äquivalente Vergütung erhalten. Das Problem ist, eine angemessene Pauschale, einen Stundenumsatz, zu finden, bei der alle Leistungen der Betreuer abgegolten sind, mit der sie leben können, bei der andererseits aber die Staatskasse und die vermögenden Betreuten keine Leistungen bezahlen, die nicht erbracht worden sind. Das Ziel ist eine gesunde Mischkalkulation bei der alle Fälle, die auftreten können, die die Betreuung umfangreicher machen, miterfasst sind. Das kann man nur auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Analyse und ich, als Vertreterin der Staatskasse, muss mich genau wie die Betreuer, drauf verlassen, dass die wissenschaftlichen

Erhebungen dieses breite Feld widerspiegeln. Was anerkannt werden muss ist, dass die Studie zu einem Zeitpunkt geführt worden ist, zu dem viele Maßnahmen - zum Beispiel Gesundheitsreform und andere sozialrechtlichen Maßnahmen - noch nicht vorlagen. Das ist ein Punkt, bei dem man sagen kann, dass die Studie den nicht widerspiegelt. Aber bei allen anderen aufgeführten Punkten - Vermögensverwaltung, Beendigung der Betreuung - muss man davon ausgehen, dass sie in den 1800 Fällen erfasst sind. Es ist gerade die Überlegung, dass man einen Monat weniger und im nächsten mehr zutun hat, das gleicht sich aus. Raus genommen werden kann eigentlich nur das, was in dieser Studie nicht enthalten ist, alles andere ist abgegolten. Und je weiter differenziert wird, umso komplizierter wird das System und ich befürchte, dass es dann in der Praxis wieder die gleichen Probleme gibt, nur mit einem anderen Inhalt, auf einer anderen Ebene. Dass das Krankheitsbild nicht unbedingt geeignet ist, in eine Differenzierung für die Pauschalierung aufgenommen zu werden, ist nicht nur meine Meinung. Es klang hier schon mehrfach an, dass es dabei einige Schwierigkeiten geben würde. Das sollte man beachten. Eine Pauschalierung ist sehr gut, nützt aber nur, wenn die Eckdaten zweifelsfrei für jeden feststellbar und nachvollziehbar sind.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt abschließend Frau Ackermann auf die Fragen von Herrn Stöckel.

SV Brunhilde Ackermann: Ich habe die Frage von Herrn Stöckel in der Pause an Herrn Hellmann weitergegeben. Ich denke, er hat sie ausführlich und fachlich fundiert beantwortet. Das wäre mir als Leiterin einer Betreuungsbehörde so nicht möglich gewesen. Was mir aufgefallen ist – ich möchte nicht das wiederholen, was von den Mitstreitern in deren Statements dargebracht worden ist - ist, dass meine Profession nicht gefragt war. Und zwar inwiefern die örtlichen Betreuungsbehörden von dem betroffen sind, was sich durch das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz ankündigt, oder ob sie diese, als Basis gedachte Mischkalkulation mit Steuern können. Ich finde das sehr bedauerlich, denn die Betreuungsbehörden sind davon betroffen. Ich begeben mich nicht in den Bereich von Stundenhöhe und Vergütungshöhe, obwohl ich beides nicht angemessen finde, sondern sage, was passiert, wenn spezialisierte, gute, effektiv arbeitende Betreuer - egal ob Freiberufliche oder Vereinsbetreuer - dieses Modell, diese Sätze, nicht als

angemessen und auskömmlich betrachten. Das geht zu Lasten der kommunalen Betreuungsbehörden und das wichtigste - im Nebensatz nur - es geht auch zu Lasten der Betreuten. Es war meines Wissens bisher kein Thema, was passiert wenn die spezialisierten Berufsbetreuer wirklich sagen, dass sie damit nicht auskommen können, dass sie ihre Betreuungen abgeben müssen. Es ist nicht gesagt, dass die Betreuungsbehörde alle aufgegebenen Betreuungen übernehmen müsste - jedenfalls nicht in der Anfangsphase - denn wir haben Warteschlangen von Menschen, die sich vorstellen können, berufliche Betreuungen zu führen. Fragen Sie mich aber bitte nicht nach deren Qualifikation. Arbeitslose sind zu fast jeder Bedingung bereit, beruflich Betreuungen zu führen, aber nicht ehrenamtlich. Auch das ist ausprobiert worden, dazu ist kein Arbeitsloser bereit. Aber beruflich würden sie Betreuungen übernehmen. Es würde eine erhebliche Fluktuation bedeuten, wenn die Kommunen unter dem Druck, dass sie ansonsten Stellen schaffen müssten, jeden nehmen, der sich bewirbt Berufsbetreuung zu machen. Es kämen unqualifizierte Menschen in die Situation, sich um die Betroffenen kümmern zu müssen. Das würde bedeuten, dass die Betreuungsbehörden sich eingehend mit der Unterstützung und Beratung dieser nun neuen Berufsbetreuer beschäftigen müssten. Es würde zu Einbußen bei der Qualität der Betreuung führen. Die Basis der Mischkalkulation verstößt - nicht nur meines Erachtens nach, sondern auch nach Meinung meiner Kollegen - gegen das Gesetz. Die Berufsbetreuer sind weiterhin verpflichtet – das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz sieht keine Änderung vor - einfache und weniger zeitaufwendige Betreuungen abzugeben. Sie tun es bereits jetzt nicht mehr, diese Entwicklung zeichnet sich schon ab. In Erwartung dessen, was kommen wird, behalten Berufsbetreuer Betreuungen, die sie bis jetzt problemlos abgegeben haben. Sie versuchen die Betreuungsbehörden, die meistens eine Stellungnahme, einen Betreuungsvorschlag, abgeben müssen, zu umgehen und wenden sich direkt an die Gerichte. Dort bitten sie aufgrund eigener sozialer Probleme, in Zukunft bestellt zu werden, und zwar vor allen Dingen mit einfachen Betreuungen. Wir zerschlagen die bestehenden Strukturen. Das geht zu Lasten der Qualität, es konterkariert das Ehrenamt. Wir haben eventuell gar keine Betreuungen für ehrenamtliche Betreuer mehr. Es ist viel einfacher und viel kostengünstiger für die Kommune, jemanden zu nehmen, der beruflich Betreuungen macht, denn die Kommune bezahlt den Berufsbetreuer nicht. Sie kann den Betreuer vorschlagen und wenn sie Glück hat, arbeitet er qualifiziert. Das Problem liegt meines Erachtens in

den Strukturen. Die Verantwortung, die Steuerung, muss in eine Hand gegeben werden. Ich unterstütze, dass, aufgrund des vorliegenden ASNK-Beschlusses, die Strukturdebatte wieder aufgenommen wird. Wir sind damals in der interfraktionellen Arbeitsgruppe mit Frau von Renesse, die sehr gute Ansätze hatte, schon einmal stecken geblieben. Es blieb bei dem Entwurf eines Eckpunktepapiers. Ich denke, hier sollte man wieder anknüpfen. Erst dann, wenn derjenige, der die Verantwortung hat, auch die Kosten tragen muss kommen wir zu einem Ergebnis und müssen nicht immer wieder versuchen nachzubessern. Ich bitte Sie, diese Strukturreformdebatte von Seiten der Politik zu unterstützen, vor allen Dingen zugunsten der Betreuten.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich darf mich sehr herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihren Sachverstand zur Verfügung gestellt haben. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung:
17.05 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'a. Schmidt'.

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender